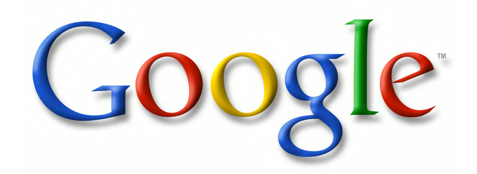




103 155 420
21
35
HARVARD
LAW
LIBRARY


21
35


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





21/35

Der Begriff sowie die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten nach deutschem Kolonialrechte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Georg-August-Universität

zu Göttingen

vorgelegt

von

Emil Peters
Referendar aus Lippstadt.

Göttingen, 1906.
Druck der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Meinen Eltern.

1*

Inhalt.

Abkürzungen.

K. G.	=	Riebow-Zimmermann, Deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. I bis VIII.
K. G. G.	=	Konsulargerichtsbarkeitsgesetz.
Kol. Bl.	=	Deutsches Kolonialblatt.
R. G. Bl.	=	Deutsches Reichsgesetzblatt.
R. V.	=	Deutsche Reichsverfassung.
Sch. G. G.	=	Schutzgebietsgesetz.
St. A. G.	=	Staatsangehörigkeitsgesetz.

Verzeichnis der in Betracht kommenden Speziallliteratur.

Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 6 [1891] S. 193 ff.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Encyclopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler [1904] Bd. II S. 451 ff.

Arndt, Das Staatsrecht des deutschen Reichs. Berlin 1901.

Arndt v. Holtzendorff, Die koloniale Frage. Berlin 1889.

Bauer, Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XIX [1903] S. 32 ff.

Bendix, Die rechtliche Natur der sogen. Oberhoheit in den deutschen Schutzgebieten. Diss. Göttingen 1902.

Bibliothèque coloniale internationale, 4. Serie: Le régime des protectorats, Bruxelles 1899.

Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, im Archiv für öffentliches Recht. Bd. II [1887] S. 3 ff.

Dannert, Zum Recht der Herero, insbesondere über ihr Familien- und Erbrecht. Berlin 1906.

Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht. Berlin 1906.

Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. Tübingen 1905.

— Die §§ 8—10 des Schutzgebietsgesetzes, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Jahrg. VII [1905] S. 608 ff.

Francke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. Berlin 1903.

Gareis, Deutsches Kolonialrecht, 2. Aufl. Gießen 1902.

Hatschek, Englisches Staatsrecht. Bd. I. Tübingen 1905 in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. IV. 2. Halbband IV. Abteilung.

Hänel, Deutsches Staatsrecht, Bd. I: Die Grundlagen des deutschen Staates und die Reichsgewalt. Leipzig 1892.

Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.
— Das Völkerrecht, in Encyclopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler. Bd. II [1904] S. 1016 ff.
Heimburger, Referat über Salomon: L'occupation des territoires sans maître, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. V S. 445 ff.
— Der Erwerb der Gebietshoheit, Teil I. Karlsruhe 1888.
Hesse, Die deutschostafrikanische Landesangehörigkeit, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Jahrg. VI [1904] S. 4 ff.
— ebd. Die Schutzverträge in Südwestafrika, Jahrg. VI S. 899 ff.; Jahrg. VII S. 1 ff., 89 ff.
— Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit, Diss. Leipzig 1903.
von Hoffmann, Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Jahrg. VII [1905] S. 362 ff.
— Das deutsche Kolonial-Gewerberecht, a. a. O. Jahrg. VIII [1906] S. 164 und 285 ff.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. II Hamburg 1887.
Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.
— Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschou's, in der Deutschen Juristenzeitung, Jahrg. III [1898] Nr. 13 und 15.
— Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900.
Joël, Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in den Annalen des deutschen Reichs. 1887 S. 191 ff.
Jordan, Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten. Hallenser Diss. 1895.
Kolonialblatt. Deutsches.
Köbner, Deutsches Kolonialrecht in der Encylcopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler, Bd. II S. 1077 ff.
Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. Berlin 1901.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. Bd. II Tübingen und Leipzig 1901.
v. Liszt, Das Völkerrecht. Berlin 1904.
Martens-Bergbohm, Völkerrecht. Berlin 1883.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. Leipzig 1905; bearbeitet von Anschütz.
— Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.
Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.
v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, in Brie's Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 8. Breslau 1903.
Rehm, Allgemeine Staatslehre in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband II Abt. Freiburg 1899.
— Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. XXX. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, und Bd. XXXII: Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete.

Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kolonialgesetzgebung, Bd. I bis VIII.

Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland in den Annalen des Deutschen Reichs. [1903] S. 481 und 653 ff.

Salomon, L'occupation des territoires sans maître in Thèses droit. Annés scol. Paris 1888/89.

Samoanisches Gouvernementsblatt.

Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Schutzgebieten. Tübingen 1906.

Schmidt, Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des Deutschen Reichs in den deutschen Schutzgebieten. Diss. Rostock 1901.

Schreiber, Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Jahrg. 1904 S. 760 ff.

Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Diss. Erlangen 1906.

Steinmetz, Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien. Berlin 1903.

v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, in den Annalen des deutschen Reichs, Jahrg. 1887 und 1895.

— Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen 1901.

— Schutzgebiete, im Handwörterbuch des deutschen Verwaltungsrecht Bd. II Freiburg 1892.

Ullmann, Völkerrecht. Freiburg 1898.

Verhaudlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905. Berlin 1906.

— des deutschen Reichstags.

Zimmermann, Kolonialpolitik. Leipzig 1905.

Zorn, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I Berlin 1895.

„Während des Druckes ist in den Abhandlungen aus dem Staats- Verwaltungs- und Völkerrecht von Zorn und Stier-Somlo ein Werk von Dr. Hauschild „Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien" erschienen. Es ist mir nicht möglich, dies Buch noch zu berücksichtigen, da es mir erst einige Tage vor Fertigstellung des Druckes dieser Arbeit bekannt geworden ist. In diesem Zeitpunkt konnte eine Änderung des Druckes nicht mehr vorgenommen werden".

Vorbemerkung.

Die Beschränkung der nachstehenden Arbeit ergibt sich aus ihrem Titel. Der Zusatz „nach deutschem Kolonialrechte" erklärt, daß die Darstellung des Stammesrechtes der Eingeborenen nicht behandelt werden soll. Die Einschränkung ist geboten, weil das Eingeborenenrecht uns zum großen Teile noch nicht bekannt ist und daher nicht mit in Betracht gezogen werden kann. Diese Unkenntnis beruht darauf, daß es bei der großen Ausdehnung der vorläufig noch in geringerem Umfange erschlossenen Schutzgebiete große Schwierigkeiten bereitet, das Recht der Eingeborenen kennen zu lernen.

Wir sind hierbei in der Hauptsache auf die Beobachtungen und Berichte von Reisenden, Missionaren und Richtern in den Schutzgebieten angewiesen, und da diese Personen nur selten die verschiedenen Dialekte der fremden Sprachen beherrschen, so ist es erklärlich, daß ihre Beobachtungen meist nur einen unvollständigen Einblick in die dortigen Rechtsverhältnisse gewähren. Zwar sind für einzelne Schutzgebiete schon zusammenfassende Darstellungen vorhanden [1]), jedoch sind sie an Zahl noch zu gering, als daß nach ihnen das einheimische Recht der Eingeborenen erschöpfend bearbeitet werden könnte. Im Nachstehenden wird daher nur das deutsche Recht berücksichtigt werden.

Die staats- und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Reich soll nur insoweit behandelt werden, als die verschie-

---

1) Z. B. für Samoa: Samoanisches Straf- und Strafprozeßrecht von Zederkranz; Steinmetz, Die Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern; Dannert, Zum Stammesrecht der Herero; Kodifikation des Rechts der Rehobother Bastards vgl. Bauer, a. a. O. S. 40/41.

denen Ansichten hierüber zwar kurz, aber nicht erschöpfend besprochen werden sollen. Es sei erwähnt, daß diese Frage schon mehrfach in der Literatur durch Monographien[1]) bearbeitet worden ist und eine eingehende Erörterung derselben notwendigerweise vielfach zu Wiederholungen führen müßte.

---

1) Z. B. v. Poser, Florack, Schwörbel.

I. Der Begriff der Eingeborenen.

§. 1.

Die historische Entwicklung.

A. Die in den deutschen Schutzgebieten lebende Bevölkerung wird in der Regel in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

1. Reichsangehörige,
2. Schutzgenossen,
3. Eingeborene.[1])

Andere Schriftsteller, unter ihnen Köbner,[2]) unterscheiden 4 Klassen, nämlich:

1. Reichsangehörige,
2. Ausländer, die einem anderen Kulturstaate angehören,
3. Eingeborene,
4. Angehörige anderer farbiger Stämme.

Die Einteilung in vier Klassen erscheint zu weit gehend. Denn wie sich aus dem Nachstehenden ergeben wird, ist es nicht erforderlich, den Angehörigen fremder farbiger Stämme eine Sonderstellung einzuräumen, da sie in der Regel den Eingeborenen gleichgestellt werden.[3])

Andererseits ist es aber auch nicht geboten, die nicht deutschen Weißen in den Schutzgebieten als „Schutzgenossen"

---

1) So z. B. Laband, II S. 279; v. Poser, S. 41.

2) Köbner, in der Encycl. Bd. II S. 1095 ff.

3) Allerdings nicht durchweg. In Neuguinea z. B. ist die Verabreichung von geistigen Getränken an „Eingeborene" verboten, nicht verboten aber beschränkt ist sie an Eingeborene, welche anderen farbigen Stämmen angehören als den im Schutzgebiete heimischen [vgl. v. Hoffmann, Das deutsche Kolonialgewerberecht, a. a. O. S. 300/1].

zu bezeichnen. „Schutzgenossen" ist ein genau abgegrenzter völkerrechtlicher Begriff und bezeichnet die Untertanen solcher Staaten, denen der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Angehörigen vertragsmäßig zugesichert worden ist, ferner Personen deutscher Nationalität, welche die Reichsangehörigkeit verloren haben und auf ihren Antrag in das Schutzverhältnis aufgenommen sind.[1]) Da das deutsche Reich derartige Verträge nicht mit allen zivilisierten Staaten geschlossen kat, würden Personen, die einem solchen Staate nicht angehören, auch nicht zu den „Schutzgenossen" zu rechnen sein. Sie als Eingeborene zu betrachten, widerspricht gleichfalls unserem Rechtsgefühl.

Daß den Schutzgenossen die Angehörigen anderer zivilisierter Staaten gleichgestellt sein sollten, geht unzweideutig aus einer Erklärung der bei Beratung des Schutzgebietsgesetzes eingesetzten Kommission hervor:[2]) „Die übereinstimmende Meinung der Kommission ging dahin, daß als Eingeborene jedenfalls nicht behandelt werden könnten Reichsangehörige, Schutzgenossen und Angehörige anderer zivilisierter Staaten, welche den deutschen Reichsangehörigen kraft völkerrechtlicher Verträge oder kraft des Herkommens gleichständen."

Nach dem hier zur Anwendung gelangten völkerrechtlichen Begriffe werden also den Schutzgenossen Angehörige anderer zivilisierter Staaten gleichgestellt.

Man wird deshalb besser statt des Ausdrucks „Schutzgenossen" die Bezeichnung „Ausländer" oder „Fremde" wählen. Am besten ist m. E. der Ausdruck „Ausländer". Das Wort „Fremde" kann zu Irrtümern Anlaß geben, weil es in den für einzelne Schutzgebiete erlassenen Verordnungen eine verschiedene Bedeutung hat. So erklärt eine Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa vom 1. Juli 1900 [K. G. V 104]: „Diejenigen Personen, die im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten und nicht Eingeborene sind, werden „Fremde" genannt."

---

1) Vgl. Laband II 279; v. Liszt, S. 105.
2) Reichstag, VI. Leg. Per. 1885/6 Nr. 201 S. 18.

Hier umfaßt demnach das Wort „Fremde“ alle Nichteingeborenen, also neben den Ausländern auch die Reichsangehörigen. Eine Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 5. September 1904, betr. den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener [K. G. VIII 217], verbietet Fremden Rechtsgeschäfte über Grundstücke von Eingeborenen. Wie § 2 der Verordnung erläutert, sind hier Fremde alle Personen, die nicht zu der Landschaft gehören, in der das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Grundstück liegt. Hiernach können auch Eingeborene, die in einer anderen Landschaft ansässig sind, unter den Begriff „Fremde“ fallen. Wegen dieser verschiedenen Bedeutung des Ausdrucks „Fremde“ verdient m. E. das Wort „Ausländer“ den Vorzug.

Wir kommen auf diese Weise zu dem Ergebnis, daß folgende drei Klassen der in den Schutzgebieten lebenden Bevölkerung zu unterscheiden sind:

1. die Reichsangehörigen, d. h. diejenigen Personen, die auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate oder in Elsaß-Lothringen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.
2. Die Ausländer, d. h. die Schutzgenossen und Angehörigen anderer zivilisierter Staaten.
3. Die Eingeborenen.

Während die Bestimmung des Begriffes der ersten beiden Klassen keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegt, bedarf es einer eingehenden Erörterung, um zur Feststellung des Begriffs „Eingeborener“ im rechtlichen Sinne zu gelangen.

Daß die Definition dieses Begriffes nicht ohne Schwierigkeiten ist, wird schon in dem Berichte der bei Beratung des Schutzgebietsgesetzes vom 16. April 1886[1]) eingesetzten Kommission hervorgehoben. In diesem Berichte wird gesagt, daß der Begriff „Eingeborener“ vielleicht nicht die nötige Bestimmt-

---

1) Schutzgebietsgesetz = Sch. G. G. vom 16. 4. 1886, geändert am 7. 7. 1887 und 15. 3. 1888 [K. G. I 23] sowie am 25. 7. 1900, in neuer Fassung vom 10. 9. 1900 [K. G. V 143].

heit habe, daß sich aber ein anderer Begriff, den man an seine Stelle setzen könnte, nicht finden lasse.

Auch die Engländer bezeichneten Personen der betr. Kategorie als „natives", die Franzosen als „indigènes". Eine genaue Definition des Begriffes der Eingeborenen lasse sich nicht geben. Die Feststellung derjenigen Personenkategorien, welche als Eingeborene anzusehen seien, könne kaiserlicher Verordnung überlassen bleiben.[1])

Der von der Kommission ausgesprochene Grundsatz, daß die Bestimmung des Begriffes der Eingeborenen kaiserl. Verordnung überlassen bleiben könne, ist später als Rechtssatz in das Kolonialrecht übergegangen.

Der Kaiser, dem nach § 1 Sch.G.G. die Ausübung der Schutzgewalt zusteht, hat auf Grund dieses Gesetzes zahlreiche Verordnungen, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten, erlassen. In ihnen wird durchweg die Bestimmung des Begriffs der Eingeborenen dem Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung dem Gouverneur des betr. Schutzgebietes übertragen, indem es in den Verordnungen entweder heißt:

„Der Reichskanzler bestimmt . . ., wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind" [vgl. § 2 Abs. 2 der kaiserl. Vero. v. 5. Juni 1886][2]), oder

„Der Gouverneur . . . bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind", [vgl. § 3 der kaiserl. Verordnung für Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888].[3])

Auf diese Weise wird es erklärlich, weshalb für die einzelnen Schutzgebiete besondere Verordnungen ergangen sind.

---

1) Vgl. Aktenstücke, betr. Deutsch-Süd-Westafrika, 1880—1888. Reichstag, VI. Leg. Per. 1885/6. Nr. 201 S. 18.

2) K. G. I 443.

3) K. G. I 181.

B. Im einzelnen sind folgende Verordnungen für die Bestimmung des Begriffs der Eingeborenen maßgebend.

I. Für Neu-Guinea die in Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 erlassene Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886,[1]) welche besagt:

„Als Eingeborene im Sinne der kaiserl. Verordnung sind anzusehen:
1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme.
2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme."

Die gleiche Begriffsbestimmung hat auf den Salomons-Inseln Geltung erlangt. Bei Angliederung dieses Gebiets an Neu-Guinea ist ausdrücklich erklärt, daß die dort geltende Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886 auch für die Salomons-Inseln zur Anwendung kommen sollte.[2])

Im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen dagegen gilt, obgleich dies Gebiet zu einem Teile des Schutzgebietes von Neu-Guinea erklärt worden ist,[3]) die Verfügung für Neu-Guinea vom 1. November 1886 nicht; denn hierzu hätte es einer ähnlichen Einführungsbestimmung wie für die Salomons-Inseln bedurft. Daß die Verordnungen für Neu-Guinea nicht ohne weiteres auf die Karolinen auszudehnen sind, geht auch daraus hervor, daß, obgleich für Neu-Guinea eine Strafverordnung, betr. das Verbot der Verabfolgung von Waffen usw. an Eingeborene, vom 13. Januar 1887, mit Änderungen vom 27. Januar 1887 [K. G. I 532, 534] bestand, dennoch für die Karolinen eine besondere Verordnung unter dem 17. Oktober 1899]K. G. V, 7] erlassen worden ist.

Es hat deshalb für die Karolinen bis zum Erlaß des Sch. G. G. von 1900 an einer Bestimmung des Begriffs der Eingeborenen gefehlt, wenn man nicht etwa annehmen will, daß gewohnheitsrechtlich die für Neu-Guinea maßgebende Verordnung auch für sie Geltung erlangt hat. Die Angliederung der Karolinen an Neu-Guinea ist in neuester Zeit beseitigt.

1) K. G. I 444 und 532.

2) Vgl. kaiserl. Vero. v. 11. Januar 1887, dazu Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887 [K. G. I 447/8].

3) A Cab. O. vom 18. Juli 1899 [K. G. IV 80].

Durch die kaiserliche Verordnung vom 18. Januar 1906 sind die Karolinen, Palau und Marianen mit den Marshall-, Brown- und Providence-Inseln vom 1. April 1906 ab zu einem selbständigen Schutzgebiet vereinigt.[1])

II. In gleicher Weise wie für Neu-Guinea bestimmt in Ausführung der kaiserl. Verordnung vom 13. September 1886 die Verfügung des Reichskanzlers vom 2. Dezember 1886[2]) für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln, daß als Eingeborene anzusehen sind:

1. Die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme.
2. Dis Angehörigen anderer farbiger Stämme.

III. In Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika sind die Gouverneure durch die kaiserl. Verordnungen vom 2. Juli 1888 § 3 und vom 1. Januar 1891 § 3[3]) zur Bestimmung des Begriffs der Eingeborenen ermächtigt worden. Sie haben jedoch hiervon keinen Gebrauch gemacht. In diesen Gebieten hat es daher bis zum Erlaß der kaiserl. Verordnung vom 9. November 1900, deren § 2 eine grundsätzliche Neuregelung geschaffen hat, an irgend welchen näheren Bestimmungen über den Begriff „Eingeborene" gefehlt.

IV. Für Südwestafrika ist der Begriff durch Verfügung des Kommissars vom 1. Dezember 1893,[4]) der hierzu durch die kaiserl. Verordnungen vom 10. August 1890 und 8. November 1892[5]) ermächtigt war, dahin abgegrenzt, daß als Eingeborene gelten:

1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme;
2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme;
3. die sogen. Bastards.

V. Für Samoa ist der Begriff der Eingeborenen festgelegt durch die Verordnung des Gouverneurs vom 1. März 1900 § 3.[6]) Danach sind Eingeborene:

1) Kolonialbl. 1906 Nr. 5.
2) K. G. I 564 und 624.
3) K. G. I 182 und 324.
4) K. G. II 63.
5) K. G. I 283 und 313.
6) K. G. V 33; dazu Verfg. des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900 a. a. O. S. 32.

1. die Samoaner;
2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

Von Bedeutung ist für Samoa ferner eine Bekanntmachung des Gouverneurs vom 1. Juli 1900.[1]) Nach ihr werden zum Unterschiede von den Eingeborenen Personen, die im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten und nicht Eingeborene sind, „Fremde" genannt.

Bei den gesetzlichen Ehen zwischen Fremden und Eingeborenen folgt die Ehefrau dem Gerichtsstande des Ehemannes. Mischlinge, die aus einer gesetzlichen Ehe eines Fremden mit einer Eingeborenen stammen, folgen dem Gerichtsstande des Vaters. Bei Mischlingen, die aus einer ungesetzlichen Verbindung eines Fremden mit einer Eingeborenen stammen, hat der kaiserl. Gouverneur oder der kaiserl. Richter von Fall zu Fall zu bestimmen, ob sie mit Rücksicht auf ihre Lebensführung hinsichtlich ihres Gerichtsstandes als Fremde oder als Eingeborene anzusehen sind. Hier ist noch die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 3. März 1903[2]) zu erwähnen, die solchen Mischlingen die Möglichkeit bietet, wegen des Gerichtsstandes den Fremden gleichgeachtet zu werden. Sie haben, wie die Bekanntmachung besagt, dann einen diesbezüglichen Antrag bei der Polizeibehörde zu stellen. Die Entscheidung liegt dem Bezirksrichter ob und bedarf der Bestätigung des Gouverneurs. Wird dem Antrage stattgegeben, so erhält der Betreffende eine Urkunde, sein Name wird im Gouv.-Blatt veröffentlicht.

Eine Ausnahmestellung nehmen in Samoa ferner die sogen. „schwarzen Jungen" ein, d. h. die von den Handels- und Plantagengesellschaften der Südsee-Inseln zu Hamburg größtenteils aus Deutsch-Neu-Guinea eingeführten Pflanzungsarbeiter. Sie müßten nach dem in § 3 der Verordnung vom 1. März 1900 aufgestellten Grundsatze „Die Angehörigen anderer farbiger Stämme rechnen zu den Eingeborenen" als Eingeborene behandelt werden. Indessen ist ihnen eine Sonderstellung insofern eingeräumt, als sie der Kontrolle der samoa-

1) K. G. V 104.
2) Samoan. Gouv. Bl. Bd. 3 S. 66.

nischen Beamten, namentlich der Gerichtsbarkeit der eingeborenen Richter, entzogen sind und auch bezüglich der Verhängung von Disziplinarstrafen auf anderer Stufe stehen als die Eingeborenen.[1])

VI. Für Kiautschou hat eine genaue Regelung des Begriffs der Eingeborenen überhaupt nicht stattgefunden. Die einzigen Bestimmungen, welche sich verwerten lassen, sind in der kaiserl. Verordnung vom 27. April 1898[2]) enthalten. § 2 dieser Verordnung unterwirft alle Personen des Schutzgebietes der deutschen Gerichtsbarkeit, die Chinesen jedoch nur, soweit sie ihr besonders unterstellt werden. Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, in wieweit auch die Chinesen der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind. Er ist befugt, Angehörige farbiger Völkerstämme von der Gerichtsbarkeit auszuschließen.

Inhaltlich dieses Paragraphen ist demnach bezüglich der Gerichtsbarkeit die Stellung der Chinesen und der Angehörigen farbiger Stämme verschieden. Letztere unterstehen ohne weiteres der deutschen Gerichtsbarkeit und können nur durch Ausnahmebestimmungen, welche bis jetzt nicht erlassen sind, von ihr ausgeschlossen werden; erstere unterstehen ihr nur, soweit dies besonders erklärt wird. Tatsächlich sind auch die Chinesen durch eine besondere Verordnung der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen.[3])

Die bezüglich der Gerichtsbarkeit gemachte Unterscheidung zwischen Chinesen und Angehörigen farbiger Völkerstämme ist dadurch begründet, daß China ein Staat im völkerrechtlichen Sinne ist. Man konnte deshalb die Chinesen nicht auf die gleiche Stufe stellen wie etwa die Samoaner, welche als Völkerschaften keine Staaten im völkerrechtlichen Sinne bilden. Beide sind aber die „Eingeborenen" des betr. Gebietes. Aus diesem Grunde hat man den Chinesen bezüglich der Gerichtsbarkeit eine Sonderstellung eingeräumt. Trotz ihrer Sonderstellung

1) Denkschrift [1901] S. 104, 105.

2) K. G. IV 165.

3) Vero., betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. April 1899 [K. G. IV 191].

können sie unter Anwendung der für die übrigen Schutzgebiete geltenden Verordnungen, nach denen zu den Eingeborenen die einheimischen Stämme rechnen, im rechtlichen Sinne ebenfalls als Eingeborene bezeichnet werden. In mancher Beziehung werden auch den Chinesen die Angehörigen anderer farbiger Stämme gleichgestellt. So werden in dem Erlaß des Reichskanzlers vom 21. Januar 1901,[1]) der gewisse Beamte des Schutzgebietes zur Beurkundung des Personenstandes in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 ermächtigt, sowohl Chinesen als auch die Angehörigen fremder farbiger Stämme von der Beurkundung ausgenommen, also beide Klassen auf die gleiche Stufe gestellt. Hiernach kann man m. E. auch für Kiautschou als Regel aufstellen, daß als „Eingeborene" anzusehen sind:

1. die Chinesen,
2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

Danach wird z. B. ein in Südwestafrika beheimateter Herero, der nach Kiautschou auswandert, auch in Kiautschou als Eingeborener zu behandeln sein.

Derselbe Rechtszustand ergibt sich für die übrigen Schutzgebiete aus den für sie erlassenen Verordnungen, nach denen den einheimischen Stämmen die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichzustellen sind. Es ist daher die von Köbner[2]) gemachte Unterscheidung zwischen Eingeborenen und Angehörigen fremder farbiger Völkerstämme überflüssig, da für beide der Begriff „Eingeborene" gleichmäßig gilt. Eine Bezeichnung ist deshalb ausreichend.[3])

C. Nach allen unter B im einzelnen ausgeführten Verordnungen ist jeder in dem betr. Schutzgebiete wohnhafte Farbige [l'homme de couleur des französischen Rechts] Ein-

1) K. G. VI 572.

2) Köbner, in der Encycl. Bd. 2 S. 1099.

3) Allerdings ist zu unterscheiden zwischen Eingeborenen und Angehörigen fremder farbiger Stämme, sobald ihr Untertanenverhältnis zum Reiche in Betracht kommt. Die Eingeborenen sind stets Untertanen des Reichs, die Angehörigen fremder farbiger Stämme können es sein, sind es aber nicht unbedingt.

geborener im Rechtssinn, gleichgültig, ob er in dem Schutzgebiet geboren ist oder nicht.

Der Begriff des Eingeborenen im Rechtssinn geht also erheblich weiter als der im anthropologischen Sinne. Nach dem letzteren sind nur diejenigen als Eingeborene zu bezeichnen, welche aus dem betr. Gebiete stammen, also einer bestimmten Rasse angehören, während in rechtlicher Beziehung alle Farbigen ohne Rücksicht auf ihre Stammesangehörigkeit einander gleichstehen. Der Grund, weshalb die Verordnungen den Begriff weiter ausdehnen, ist in dem territorialen Charakter der Schutzgewalt zu suchen. Gemäß dieser Eigenschaft erstreckt sie sich auf alle in dem Schutzgebiete lebenden Personen ohne Rücksicht auf ihre Stammesangehörigkeit.

Auf Grund der einzelnen vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 herausgegebenen Verordnungen gelten als „Eingeborene" im Rechtssinn die in einem Schutzgebiete wohnenden Farbigen.

Allein diese Begriffsbestimmung bedarf noch mehrerer Einschränkungen, die jedoch erst im folgenden Paragraphen erörtert werden sollen, da sie auch für den durch das Sch. G. G. von 1900 und die mit ihm zusammenhängenden Verordnungen neugeschaffenen Rechtszustand gelten.

§ 2.

Das geltende Recht.

Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Deutschen Reiche und die hierdurch gebotene Änderung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes von 1879 haben eine Neuredaktion des Sch. G. G. von 1888 zur Folge gehabt. Das neue jetzt geltende Sch. G. G. vom 25. Juli 1900 ist am 10. September 1900 veröffentlicht.[1]) Neben vielen sonstigen Änderungen hat es auch für die Bestimmung des Begriffes der Eingeborenen neues Recht geschaffen.

Das Sch. G. G. erklärt in § 4: „Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3

1) K. G. V 143.

bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden."

Gleicher Wortlaut findet sich in Abs. 3 des § 7 Sch. G. G., der in Abs. 1 und 2 die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes regelt. Diejenigen Personenklassen, welche den Eingeborenen gleich zu achten sind, sind durch § 2 der in Ausführung des neuen Sch. G. G. erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900[1]) bestimmt: „Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und § 7 Abs. 3 des Sch. G. G. die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme."

Dieser Paragraph hat also den gleichen Inhalt wie die früheren Verordnungen. Der Fortschritt gegenüber den letzteren liegt darin, daß die kaiserliche Verordnung vom 9. Nov. 1900 gleichmäßig für sämtliche Schutzgebiete Geltung hat, und ferner darin, daß nach dem neuen Sch. G. G. der Kaiser selbst in Ausübung der Schutzgewalt den Begriff der Eingeborenen geregelt hat, während früher die Ermächtigung hierzu dem Reichskanzler oder dem Gouverneur erteilt wurde. An sich hätte auch schon vor 1900 der Reichskanzler kraft der ihm erteilten Ermächtigung durch eine einzige von ihm zu erlassende Verordnung den Begriff der Eingeborenen einheitlich regeln können, und es ist der Rechtszustand in erster Reihe dadurch zersplittert worden, daß der Reichskanzler in einzelnen Fällen seine Befugnis an den betr. Gouverneur abtrat, der natürlich nur für das ihm unterstehende Schutzgebiet Verordnungen erlassen konnte. Da die kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900 in allen Schutzgebieten Geltung hat, ist durch sie der Begriff der Eingeborenen auch für die Schutzgebiete geregelt, in denen bisher nähere Bestimmungen hierüber nicht bestanden.

Der durch § 2 der Verordnung vom 9. November 1900

1) K. G. V 139.

gegebene Begriff der Eingeborenen ist vom 1. Januar 1901 ab maßgebend, da an diesem Tage sowohl das neue Sch. G. G. als auch die genannte Verordnung in Kraft getreten ist [vgl. §§ 1 und 14 Abs. 1 der Verordnung].

Die früheren Verordnungen werden durch § 13 der Verordnung vom 9. November 1900 sämtlich aufgehoben und hiermit selbstverständlich auch die zu ihnen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Wer als Eingeborener anzusehen ist, wird weder in den §§ 4 und 7 Sch. G. G. noch in § 2 der Verordnung vom 9. November 1900 klar und bestimmt ausgedrückt, vielmehr wird der Begriff als bekannt vorausgesetzt, ohne ihn näher zu definieren. Aus dem Zusammenhange mit den früheren Verordnungen und aus der Gegenüberstellung der Eingeborenen und der Angehörigen fremder farbiger Stämme in § 2 der Verordnung vom 9. November 1900 ist aber zu entnehmen, daß mit den „Eingeborenen" die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen farbigen Stämme gemeint sind. Das Wort „Eingeborene" ist demnach in §§ 4 und 7 Sch. G. G. und § 2 der genannten Verordnung in anthropologischem Sinne gebraucht.

Der § 2 der Verordnung stellt den Begriff der Eingeborenen nur für die durch das K. G. G. geregelte Rechtspflege und für die Anwendung des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 fest; denn § 2 besagt ausdrücklich: „Den Eingeborenen im Sinne der §§ 4 und 7 Sch. G. G. . . .".

Es liegen aber keine Bedenken vor, den Begriff auch für andere Verwaltungszweige zur Anwendung zu bringen. [1])

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. Nov. 1900 kommt man für das geltende Recht zu demselben Ergebnis wie für die frühere Zeit. Unter Eingeborenen sind alle in einem Schutzgebiete wohnenden Farbigen zu verstehen; jedoch bedarf dieser Begriff, wie schon oben angedeutet, der Einschränkung in dreifacher Beziehung.

Die erste Einschränkung folgt aus § 2 der Verordnung vom 9. Nov. 1900, worin ausgesprochen ist, daß der Gouver-

1) Ebenso von Stengel [1901] S. 64.

neur mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmen kann, und daß Japaner nicht als Angehörige farbiger Stämme gelten. Der Grund für letztere Vorschrift liegt in der völkerrechtlichen Stellung Japans; die europäischen Großmächte fangen an, auch Japan als Großmacht anzuerkennen, und räumen deshalb den Japanern eine Sonderstellung ein. Die Japaner sind also in den deutschen Schutzgebieten als „Ausländer" zu betrachten. Infolgedessen wird auch z. B. in dem Erlaß des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes, vom 21. Januar 1901 [1]) bestimmt, daß Japaner nicht als Angehörige farbiger Stämme gelten.

Von der in § 2 der Verordnung den Gouverneuren erteilten Befugnis, Ausnahmen von der Regel zu treffen, hat m. W. nur der Gouverneur von Deutschostafrika mit Zustimmung des Reichskanzlers Gebrauch gemacht. Er bestimmt in einer Verordnung vom 3. Oktober 1904 [2]), daß Goanesen und Parsen in Deutschostafrika im Sinne der §§ 4 und 7 Sch. G. G. als Nichteingeborene anzusehen sind. Auch Zeylonesen werden als Nichteingeborene behandelt, wie Köbner [3]) hervorhebt. Zu erwähnen ist noch, daß nach dem Runderlaß vom 1. Okt. 1904 [4]) auch syrische Dolmetscher des Gouvernements bis zur anderweitigen Entscheidung der Frage, ob auch sie als Nichteingeborene anzusehen sind, ihren Gerichtsstand bei den Bezirksgerichten behalten.

Die Ausnahmestellung der sog. schwarzen Jungen in Samoa ist bereits oben [5]) besprochen.

---

1) K. G. VI 572.

2) K. G. VIII 234 [Kol. Bl. 1906 S. 335]. Vgl. daselbst auch den Runderlaß des Gouverneuers v. 1. Okt. 1903. Durch diese Vero. wird zugleich ein früherer Runderlaß v. 1. Mai 1897, betr. die Gerichtsbarkeit über Goanesen, außer Kraft gesetzt. Es ist zu bemerken, daß unter Goanesen portugiesische Inder aus der Portugal gehörenden Kolonie Goa in Vorder-Indien, unter Parsen diejenigen Perser, welche die Religion des Zoroaster beibehalten haben, zu verstehen sind.

3) Köbner, in „Encycl." Bd. II S. 1099.

4) K. G. VIII 234.

5) S. oben S. 7, 8.

Die zweite Einschränkung ist aus § 9 Sch. G. G. zu entnehmen. Nach diesem Paragraphen kann Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Damit verändert sich ihre rechtliche Stellung, sie werden Reichsangehörige und scheiden aus der Kategorie der Eingeborenen aus[1]).

In dritter Linie ist zu erwägen, daß, wenn ein Eingeborener die Staatsangehörigkeit in einem völkerrechtlich anerkannten Staate erlangt, er den Weißen gleich steht. Wenn auch Personen, die eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben, ihre alte Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres verlieren, so wird man sie doch zu den „Ausländern" zu rechnen haben. Das erfordert die comitas gentium. Denn das Wesentliche bei solchen Personen ist die Angehörigkeit zu einem völkerrechtlich anerkannten Staate. Demnach wird man z. B. einen Neger, der in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika das Bürgerrecht, oder einen Araber, der in Tunis die französische Staatsangehörigkeit erworben hat, nicht als Neger bezw. Araber, sondern als amerikanischen Bürger bezw. Franzosen behandeln müssen[2]).

Gleiche Rechtsstellung kann natürlich auch ein Neger, der die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt hat und sich dann z. B. in Frankreich niederläßt, beanspruchen.

In analoger Anwendung dieses Grundsatzes für die Eingeborenen wird man sagen können, daß Eingeborenen fremder Kolonien keine bessere Rechtsstellung einzuräumen ist, als denen unserer eigenen Schutzgebiete[3]).

Mit Berücksichtigung dieser drei Beschränkungen können wir den Begriff der Eingeborenen im rechtlichen Sinne dahin fassen: „Unter Eingeborenen sind die Farbigen eines Schutzgebietes zu verstehen, sofern sie nicht durch Erlangung der deutschen Reichsangehörigkeit oder der Angehörigkeit zu einem völkerrechtlich anerkannten Staate oder durch eine mit Genehmi-

1) Vgl. § 5 „Die naturalisierten Eingeborenen".
2) Ebenso Köbner, in d. Encycl. Bd. II S. 1099.
3) Ebenso Köbner, in. d. Encycl. Bd. II S. 1100.

gung des Reichskanzlers erlassene Verordnung des Gouverneurs eine Ausnahmestellung erwerben."

Eine positive Definition des Begriffes zu geben, ist nicht möglich, da er keinen positiven, sondern nur einen negativen Inhalt hat. Es sind als Eingeborene solche Personen anzusehen, welche nicht Weiße bezw. Angehörige europäisch-civilisierter Staaten sind oder mit solchen Personen gleich behandelt werden [1]).

Es mag bemerkt werden, daß ähnlich wie in den deutschen Schutzgebieten auch in den Kolonien anderer Staaten der Begriff der Eingeborenen geregelt ist. So werden z. B. in Niederländisch-Indien folgende Personenklassen unterschieden:

1. Europäer und die von Europäern abstammenden Personen.
2. Eingeborene und deren Abkömmlinge mit Ausnahme derjenigen, welche sich zum Christentum bekennen.
3. Den Eingeborenen gleichgestellte Personen, alle Nichteingeborenen und Nichteuropäer, welche Mohamedaner oder Heiden sind, meistens eingewanderte Asiaten.
4. Den Europäern gleichgestellte Personen, nämlich die sich zum Christentum bekennenden Eingeborenen und alle, welche zu keiner der übrigen Klassen gehören [2]).

§ 3.

Der Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit [3]).

In neuerer Zeit hat man an Stelle des Begriffes der „Eingeborenen" den der „Schutzgebietsangehörigen" setzen wollen.

Zunächst hat Laband in seinem Staatsrechte [4]) den Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit auf die in den Schutzgebieten

1) Vgl. auch v. Stengel [1901] S. 64.

2) v. Stengel [1887] S. 393.

3) Vgl. hierzu Köbner, in d. Encycl. Bd. II S. 1098; ferner Hesse, Diss. und „Die deutschostafrikanische Landesangehörigkeit."

4) Laband, I S. 126 Anm. 1: „Durch die Naturalisation in den Schutzgebieten entsteht eine unmittelbare Reichsangehörigkeit, die aber, wie Seydel, [Bayr. Staatsrecht, I S. 294 Anm. 4] hervorhebt, keine bloße Reichsangehörigkeit ist, da sie sich mit der Schutzgebietsangehörigkeit verbindet".

lebenden Deutschen angewandt. Er konstruiert analog der preußischen Staatsangehörigkeit eine Schutzgebietsangehörigkeit, die den betr. Deutschen dem Schutzgebiete gegenüber Rechte und Pflichten öffentlich rechtlicher Natur gibt bezw. auferlegt. Hierbei übersieht jedoch Laband, daß die Schutzgebiete keine selbständigen Staaten sind; es kann deshalb auch keine besondere Landesangehörigkeit zu ihnen geben [1]). Die in den Schutzgebieten lebenden Deutschen haben ihre Rechte und Pflichten nur wegen ihrer unmittelbaren Zugehörigkeit zum Reiche.

In der Praxis ist Laband's Auffassung nicht anerkannt, in ihr werden als „Schutzgebietsangehörige" die „Eingeborenen" bezeichnet [2]). Diese unterstehen in Folge des staatsrechtlichen Verhältnisses der Schutzgebiete zum Reich dessen Staatsgewalt, sie sind mit der Erwerbung der Schutzgebiete Untertanen des Reiches geworden. Dieses Rechtsverhältnis der Gebundenheit an das Deutsche Reich bezeichnet man mit dem Begriffe der „Schutzgebietsangehörigkeit"; es hat schon von dem Zeitpunkt der Erwerbung der Schutzgebiete an bestanden, wenn auch der Begriff selbst erst später in das Kolonialrecht eingeführt ist.

Wie Köbner [3]) richtig hervorhebt, ist die Konstruktion dieses Begriffes grundsätzlich zutreffend. „Er füllt eine für die staatsrechtliche Klarstellung der Schutzgebietsverhältnisse vorhandene Lücke aus. Es ist auch nach der bisherigen Entwicklung anzunehmen, daß dieser Begriff in der Ausgestaltung des deutschen Kolonialstaatsrechts mehr und mehr einen positiven Inhalt gewinnen wird; für die Betrachtung de lege lata aber ist dieser Begriff mit großer Vorsicht und Zurückhaltung anzuwenden, da bis jetzt nur für einzelne Schutzgebiete und in vereinzelten Rechtbeziehungen sich positive Rechtssätze nachweisen lassen, die jenem Begriff einen konkreten Inhalt geben".

Wegen des Mangels an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die bis jetzt hinter eiligeren Verwaltungsaufgaben zurückgestellt sind, ist es unmöglich, den Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit schon jetzt bis ins einzelne durchzuführen.

---

1) Ebenso Hesse [1904] S. 5.

2) Vgl. z. B. Vero. vom 24. Okt. 1903 (K. G. VII 227).

3) Köbner, in d. Encycl. Bd. II S. 1098.

Das kann erst geschehen, wenn eine genaue gesetzliche Regelung erfolgt ist.

Als Rechtsbegriff wird der Begriff der „Schutzgebietsangehörigkeit" zunächst als „deutschostafrikanische Landesangehörigkeit" in der kaiserlichen Verordnungen vom 24. Okt. 1903 [1]) angewandt. Dieser Verordnung geht die des Reichskanzlers, betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutschostafrika, vom 29. März 1901 [2]) vorauf, deren § 1 die Wohnplätze der Bezirksämter zu je einem kommunalen Verbande vereinigt und deren § 4 Abs. 2 bezüglich der Zusammensetzung des Bezirksrats, d. h. des die Kommunalverbände vertretenden Organes bestimmt: „Die Mitglieder und Stellvertreter des Bezirksrats werden vom Gouverneur nach Anhörung des Bezirksamtmanns auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Reichsangehörige oder Angehörige des ostafrikanischen Schutzgebietes sein".

Zu dieser Verordnung vom 29. März 1901 sind Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen zur Erläuterung des § 4 unterm 8. August 1901 [3]) folgendes bemerkt wird: „Zufolge Erlasses des Auswärtigen Amtes vom 24. Juni sind unter „Angehörigen des ostafrikanischen Schutzgebietes" die deutschen Untertanen des Schutzgebiets zu verstehen, so zwar, daß die Angehörigen des Schutzgebietes zu diesem in einem entsprechenden Verhältnis stehen, wie die deutschen Reichsangehörigen zum Deutschen Reich. Hiernach können nichtdeutsche Untertanen nicht in den Bezirksrat berufen werden.

Beim Mangel eigener Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Angehörigkeit zum Schutzgebiet haben bis auf weiteres alle Einwohner des Schutzgebietes, welche nicht nachweislich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, als Angehörige des Schutzgebiets zu gelten".

Dem hiernach schon in der Verordnung vom 29. März 1901 und in den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen vorhandenen Begriff der Angehörigkeit zum Schutzgebiet hat aber

1) K. G. VII 227.
2) K. G. VI 292.
3) K. G. VI 307.

erst die Verordnung vom 24. Okt. 1903 einen positiven Inhalt gegeben durch Schaffung von gesetzlichen Regeln über Erwerb und Verlust der deutschostafrikanischen Landesangehörigkeit.

Die Voraussetzungen der Verleihung der deutschostafrikanischen Landesangehörigkeit sind [§ 1 der Vero. vom 4. Okt. 1903]:

1. Niederlassung im Schutzgebiet.
2. Ein Antrag auf Verleihung.

Die Entscheidung über den Antrag, der durch Vermittlung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksamtmanns [Stationschefs] zu stellen ist, hat der Gouverneur. Die Verleihung erfolgt durch Eintragung in eine vom Bezirksamtmann zu führende Matrikel gegen eine Gebühr von 20 Rupien, die in geeigneten Fällen ermäßigt oder erlassen werden kann.

Die Verleihung begründet für den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. Ihre Wirkung erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, sowie auf die ehelichen Kinder, soweit sie nach der Verleihung geboren sind [1]).

Der Gouverneuer bestimmt in jedem Falle, ob der Beliehene im Sinne der Vorschriften der §§ 4 und 7 Sch. G. G. als Eingeborener oder als Nichteingeborener anzusehen ist.

Der Verlust der Landesangehörigkeit tritt ein, wenn ein in die Matrikel Eingetragener das Schutzgebiet dauernd verläßt, aber erst mit der Löschung in der Matrikel.

Von besonderer Bedeutung ist der Satz, daß der Gouverneur in jedem Falle bestimmt, ob der Beliehene bezüglich der Gerichtsbarkeit und der Beurkundung des Personenstandes als Eingeborener oder Nichteingeborener anzusehen ist [§ 2 Abs. 3 der Vero.]. Denn hiermit wird konsequent durchgeführt, was für Angehörige fremder Staaten schon früher galt. Nach § 2 der Verordnung vom 9. Nov. 1900 waren bereits die Gouverneure ermächtigt, Ausnahmen von dem Satze, daß den Eingeborenen

1) Für den Begriff „Ehelichkeit" „eheliche Kinder" ist das Eingeborenenrecht maßgebend. [vgl. Köbner, in d. Encycl. Bd. II S. 1098].

die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt seien, zu treffen. Wenn die Fremden so günstig gestellt wurden, war es gerechtfertigt, denselben Grundsatz auch für die deutschen Untertanen zur Anwendung zu bringen. Es werden demnach von den Personen, welche die deutschostafrikanische Landesangehörigkeit erworben haben, die einen als Reichsangehörige, die anderen als Eingeborene bezüglich §§ 4 und 7 Sch. G. G. behandelt. Aus dieser Tatsache ergeben sich mannigfache Schwierigkeiten. Es ist mindestens sehr lästig, immer zu prüfen, welche Rechtsstellung der Beliehene hat. Bei Führung von Prozessen ist dies aber erforderlich, weil der Gerichtsstand für Eingeborene und Nichteingeborene ein verschiedener ist, und man sonst Gefahr läuft, ev. wegen sachlicher Unzuständigkeit abgewiesen zu werden. „Denn der Satz: „actor forum rei sequitur" gilt auch für die Schutzgebiete, der Reichsangehörige muß gegen den Eingeborenen in dessen Gerichtsstand klagen [1])".

Bisher ist von „Schutzgebietsangehörigkeit" und „deutschostafrikanischer Landesangehörigkeit" gesprochen, ohne daß hierbei näher auf das Verhältnis der beiden Begriffe zu einander und ihren Inhalt eingegangen wäre. Wie oben [2]) gesagt, ist der Begriff der „Schutzgebietsangehörigkeit" schon seit Erwerbung der Kolonien gegeben. Er bezeichnet das rechtliche Verhältnis der Gebundenheit ihrer Angehörigen zum Reiche. Er ist also der allgemeine Begriff, während die „Landesangehörigkeit" den untergeordneten räumlich nur für ein bestimmtes Schutzgebiet geltenden Begriff darstellt. Die Schaffung einer besonderen Landesangehörigkeit für jedes Schutzgebiet ist m. E. wünschenswert und muß das Ziel der Gesetzgebung sein, da die Angehörigen der einzelnen Schutzgebiete auf verschieden hoher Kulturstufe stehen und dementsprechend auch verschieden behandelt werden müssen.

Welches der Inhalt der Schutzgebietsangehörigkeit ist, ist nirgends gesagt. Ebenso schweigt die Verordnung vom 24. Okt. 1903 über den Inhalt der deutschostafrikanischen Landesangehörigkeit. § 3 der Verordnung besagt zwar: „Die Verleihung begründet für

1) Vgl. Hesse [1904] S. 10.
2) Oben S. 16.

den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen", gibt aber keine nähere Erklärung darüber, welche Rechte und Pflichten aus der Abstammung folgen.

Man wird sagen können, daß die allgemeinen Pflichten und Rechte eines jeden Untertanen auch für die Schutzgebietsangehörigen gelten. Sie schulden dem Reiche Gehorsam und Treue. Aus der Gehorsamspflicht folgt insbesondere die Befugnis des Kaisers, die allgemeine Wehrpflicht für sie einzuführen [1]) oder sie im Falle der Rechtsverletzung nach Maßgabe der Reichsgesetze zu bestrafen, auch wenn diese für sie nicht besonders in Kraft gesetzt sind [2]). Allerdings wird man mit Köbner [3]) annehmen müssen, daß bei Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches nur dessen Deliktsbegriffe, nicht auch die Strafandrohungen analog benutzt werden dürfen. Denn sonst würde man den Unterschied in der kulturellen Entwicklung der Eingeborenen und die Verschiedenheit der Verhältnisse nicht genügend berücksichtigen, abgesehen davon, daß auch die Strafvollstreckung auf sehr große Schwierigkeiten stoßen würde. Es ist klar, daß das Gesetz eines zivilisierten Staates nicht ohne weiteres für unzivilisierte Länder paßt.

Diesen allgemeinen Pflichten stehen auch Rechte allgemeiner Natur gegenüber. So haben die Schutzgebietsangehörigen z. B. ein Recht auf Schutz durch das Reich im Ausland, ein Recht auf Schutz gegen die Willkür ihrer Häuptlinge u. s. w.

---

1) Bisher sind die Eingeborenen nur vereinzelt zu militärischen Dienstleistungen herangezogen. Die Schutztruppen rekrutieren sich zum Teil aus freiwillig angeworbenen Farbigen. Nur die Rehobother-Bastards sind durch besonderen Vertrag zur Heeresfolge verpflichtet [Vertrag vom 26. Juni 1895, K. G. II 166]. Auch in Kiautschou ist eine Chinesentruppe unter deutscher Führung organisiert [Köbner, in d. Encycl. Bd. II S. 1109; Florack, S. 50 und Vero. des Gouv. v. 20. Dez. 1901, K. G. VI 594].

2) Ebenso Hesse [1904] S. 7.

3) Köbner, in d. Encycl. Bd. II S. 1134.

II. Die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen.

§ 4.

Die staats- und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Deutschen Reich.

Für die Beurteilung der staats- und völkerrechtlichen Stellung der Eingeborenen ist es erforderlich, zunächst die Stellung der Schutzgebiete zum Reiche zu erörtern, da erst, wenn diese geklärt ist, die Stellung ihrer Angehörigen zu verstehen ist. Ueber das Verhältnis der Schutzgebiete zum Reich werden in der Wissenschaft verschiedene Ansichten vertreten. Die einen betrachten es als ein Verhältnis völkerrechtlicher, die anderen als ein solches staatsrechtlicher Natur. Zu den Vertretern der ersten Richtung gehören Joël und Pann und im Anschluß an sie Bendix [1]).

Joël und Pann erklären, daß die Schutzgebiete nicht Inland, sondern Ausland seien, da sie nach Art. 1 R. V. nicht zum deutschen Bundesgebiet gehörten.

Pann erblickt den Kern der Beziehungen der Schutzgebiete zum Reiche in der gemeinsamen völkerrechtlichen Vertretung [2]). Was die Beziehungen nach innen anbetrifft, so betrachtet er die in den Schutzgebieten gegründeten Gesellschaften als autonome Selbstverwaltungskörper, dem Reiche steht nur ein Aufsichtsrecht zu, Hoheitsrechte übt es nur insoweit aus, als sie ihm von den Gesellschaften übertragen sind [3]). Die Ansicht Panns steht aber mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang. Das Reich übt in den Schutzgebieten gerade Befugnisse auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, namentlich die Rechtspflege, aus; es hat den Gesellschaften Hoheitsrechte überlassen, wie sich aus den Schutzbriefen ergibt, und konnte deshalb die Ausübung

---

1) Joël [Annalen 1887 S. 191—208]; Pann, S. 26; Bendix, S. 24.

2) Pann S. 25: „Die Schutzgebiete sind von der nach außen hin in Wirksamkeit tretenden Souveränität des Reiches förmlich durchtränkt."

3) Pann, S. 38, 42.

solcher Rechte nicht erst von ihnen erhalten. Die Befugnis der völkerrechtlichen Vertretung ist neben den anderen Rechten nur von untergeordneter Bedeutung.

Joël behauptet unter Hinweis auf Art. 1 R. V. ebenfalls den Auslandscharakter der Schutzgebiete. Das Reich übe über sie die Schutzgewalt aus, die eine dem Reiche über ausländisches Gebiet zustehende Staatsgewalt, eine „besondere Art“ des Protektorates darstelle [1]). Als Protektorat kann man ein Verhältnis zwischen zwei Staatsgewalten bezeichnen, das darin besteht, daß ein stärkerer Staat einen schwächeren entweder nur beschützt oder auch leitet und berät [2]).

Hiernach setzt der Begriff des Protektorats zwei Staaten voraus. Staaten sind die Schutzgebiete aber zweifellos nicht, da die einzelnen Stämme, zu denen sich die Eingeborenen vereinigt haben, nicht als solche angesehen werden können. Denn die Hoheitsrechte der sie regierenden Häuptlinge haben keinen territorialen, sondern nur personalen Charakter. Sind aber die Schutzgebiete keine Staaten, so kann auch von einem Protektoratsverhältnis nicht die Rede sein.

Den Anlaß zu dem Versuche, die Stellung der Schutzgebiete zum Reiche als eine völkerrechtliche zu konstruieren, haben wohl in erster Reihe die Worte „Schutzgebiet“, „Schutzgewalt“ gegeben. Diese Ausdrücke erklären sich aber historisch aus der im englischen Sprachgebrauch üblichen Verwendung des Wortes „Protektorat“ zur Bezeichnung der Oberhoheit eines Staates über überseeische Kolonien. Ähnlich wie England beabsichtigte ursprünglich auch das Deutsche Reich die Kolonien durch Handelsgesellschaften verwalten zu lassen und über diese die Oberhoheit auszuüben. Deshalb wählte man die Worte „Schutzgebiet“, „Schutzgewalt“ [3]). Der Plan wurde aber später nicht

1) Joel, S. 194, 195.

2) Heilborn, Völkerrecht, in der Encycl. Bd. II S. 996; ders., Das völkerrechtliche Protektorat, S. 34 ff.; v. Poser S. 16 ff.; Laband II S. 272; Jellinek, Staatenverbindungen S. 126. Auf den Unterschied zwischen völkerrechtlichem Protektorat bei Laband und Arndt v. Holtzendorff, S. 8 soll hier nicht näher eingegangen werden.

3) Vgl. Schwörbel, S. 19.

verwirklicht, denn das Reich übernahm selbst die Verwaltung der Kolonien mit Ausnahme von Deutschostafrika und Neu-Guinea, wo bis zum 1. Jan. 1891 [1]) bezw. 1. April 1899 [2]) die deutschostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompanie die Verwaltung inne hatten. Demnach sind die Begriffe „Schutzgewalt" und „Staatsgewalt" identisch [3]). Allerdings war die Staatsgewalt in Deutschostafrika und Neu-Guinea bis 1891 bezw. 1899 tatsächlich beschränkt, rechtlich stand aber auch in diesen Gebieten schon vorher die volle Staatsgewalt dem Reiche zu, da die Gesellschaften nur die ihnen vom Reiche übertragenen Rechte ausübten. Wegen der Identität der beiden Begriffe ist es angebracht, den im Sprachgebrauch der Gesetzgebung herrschenden Ausdruck „Schutzgewalt" vgl. z. B. § 1 Sch. G. G.: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus" — durch das Wort „Staatsgewalt" zu ersetzen, da jener nur zu Irrtümern Anlaß gibt [4]).

Wie bereits erörtert worden ist, kann das Verhältnis der Schutzgebiete zum Reich nicht als Protektorat bezeichnet werden, da letzteres nur zwischen zwei Staaten begründet werden kann.

Es muß daher das Verhältnis anderer und zwar staatsrechtlicher Natur sein. Nach den Grundsätzen des Staatsrechts gehören alle diejenigen Gebiete zu einem Staate, die derselben Staatsgewalt unterliegen. Da nun die Schutzgebiete durch Vertrag oder Okkupation der Staatsgewalt des Reichs unterworfen sind, gehören sie zum Reich und bilden mit ihm ein einheitliches Gebiet [5]). Sie sind aber nicht Reichsgebiet, denn sie

---

1) Vertrag zw. der Reichsregierung und der Deutschostafrikanischen Gesellschaft vom 20. Nov. 1899 § 4 Abs. 2 [K. G. Bd. I 382].

2) Allerh. Vero. v. 27. März 1899 [K. G. IV 50).

3) Ebenso die herrschende Meinung, a. M. Hänel, Staatsrecht, Bd I S. 841, der den Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Reiche gegenüber seinen Kolonien zustehen, als Kolonialgewalt bezeichnet und behauptet, sie sei nicht schlechthin Staatsgewalt. Vgl. auch v. Poser, S. 26 und Bendix, die rechtliche Natur u. s. w.

4) v. Liszt, S. 56: „Als Schutzgewalt pflegt man irreführend die Landeshoheit über überseeische Kolonien zu bezeichnen."

5) Ebenso Jordan, S. 46.

werden in Art. 1 R. V., in dem die das Reichsgebiet bildenden Staaten einzeln aufgeführt sind, nicht erwähnt. Sie werden auch sonst nicht als Reichsgebiet bezeichnet und sind auch im Wege der Reichsgesetzgebung [Art. 78 R. V.] nicht dazu erklärt worden, wie dies bei der Einverleibung Elsaß-Lothringens [1]) und Helgolands [2]) geschehen ist. Da sie der Staatsgewalt des Reichs unterliegen, gehören sie staatsrechtlich wie Provinzen zum Reiche. Man kann sie mit v. Stengel [3]) „Reichsnebenländer" nennen, d. h. „Gebiete, welche staatsrechtlich, aber nicht im Sinne der Reichsverfassung zum Deutschen Reiche gehören" [4]).

In neuerer Zeit haben in Anlehnung an Meyer [5]) und Zorn [6]) Schwörbel und Florack [7]) die Ansicht verteidigt, daß die Schutzgebiete als Inland, als „Teile des Reiches" [Schwörbel, S. 22] anzusehen seien. Sie führen aus, daß bei der Bezeichnung der Schutzgebiete als „staatsrechtlich Ausland" nicht berücksichtigt werde, daß einem Staate gegenüber niemals ein Gebiet Ausland sein könne, welches unter der Gebietshoheit dieses Staates stehe. Trotzdem geben sie zu, daß die Schutzgebiete häufig bezüglich des Geltungsbereichs von Reichsgesetzen als Ausland gelten oder wie Florack [8]) sagt, „als Ausland behandelt werden, nicht aber Ausland sind." Es widerspricht aber dem Rechtsgefühl, ein solches Gebiet einfach als Inland zu bezeichnen. Deshalb erscheint der Ausdruck „Reichsnebenland" zutreffender, dieses auch schon deshalb, weil die Terminologie des Wortes „Inland" schwankend ist. Man spricht nämlich von Inland und Ausland in doppeltem Sinne. Einmal bezeichnet man mit Inland bezw. Ausland ein Gebiet, das

---

1) Reichsges. v. 9. Juni 1871.

2) Reichsges. v. 15. Dezember 1890.

3) v. Stengel [1901] S. 35, 36; Gareis, S. 7,8; Schreiber, a. a. O. S. 760 und v. Poser, S. 46, 47. Vgl. bei v. Poser, S. 45 auch noch weitere Ansichten über diese Frage.

4) v. Poser, S. 48.

5) Meyer [1888] S. 75—87.

6) Zorn, Staatsrecht, Bd. I S. 579. ebenso Ullmann, S. 220.

7) Schwörbel, S. 22; Florack, S. 16.

8) Florack, S. 17.

der eigenen oder einer fremden Staatsgewalt unterworfen ist, zweitens ein Gebiet, innerhalb dessen ein Gesetz Geltung hat oder nicht[1]). Um Irrtümer zu verhüten, ist deshalb der Ausdruck „Reichsnebenland" vorzuziehen.

Nicht zu verwechseln mit dem Ausdruck „Reichsnebenland" ist der von Rehm[2]) zur Bezeichnung der Schutzgebiete eingeführte Begriff des „Nebenstaates". Rehm nimmt an, daß die Schutzgebiete besondere Staaten seien, wenn sie auch keine staats- und völkerrechtliche Persönlichkeit besäßen, d. h. Staaten, die zwar eine ziemlich selbständige Organisation, aber keine Staatspersönlichkeit hätten, weil die Ausübung der Souveränität einer dritten Macht zustehe. Subjekt der Herrschaft sei nicht das betr. Schutzgebiet, sondern das Reich. Damit faßt Rehm aber den Staat als Objekt auf, was jedoch unmöglich ist, da jedes Rechtsobjekt auch ein Subjekt voraussetzt[3]). Die Ansicht von Rehm ist deshalb als zutreffend nicht zu erachten und wird in der Wissenschaft auch allgemein abgelehnt[4]).

Das Ergebnis der vorstehend geführten Untersuchung ist dahin zusammenzufassen, daß in staatsrechtlicher Hinsicht die Schutzgebiete Reichsnebenländer sind, d. h. Gebiete, die staatsrechtlich, aber nicht im Sinne der R. V. zum Reiche gehören.

Hiermit wird auch ihre völkerrechtliche Stellung ohne weiteres klar; denn sie sind, da sie der Staatsgewalt des Reichs unterworfen sind, im Sinne des Völkerrechts Objekte der Reichsgewalt ohne besondere staatsrechtliche Persönlichkeit. Dem Auslande gegenüber sind sie Bestandteile des Reichs und werden nach außen ebenso wie das Reich durch den Kaiser vertreten. Dieser ist befugt, völkerrechtliche Verträge für die Schutzgebiete abzuschließen und zwar beruht diese Befugnis zur völkerrechtlichen Vertretung der Schutzgebiete nicht auf Art. 11 R. V., sondern auf § 1 Sch. G. G., da die R. V. in den Schutzgebieten keine Geltung hat. Da der Kaiser nach § 1 Sch. G. G. die

1) v. Poser, S. 46, v. Stengel [1901] S. 35; Meyer, S. 89, 90.
2) Rehm, Allg. Staatsl. II S. 163.
3) Vgl. Jellinek, Allg. Staatsl. Bd. I S. 597.
4) v. Stengel [1901] S. 32 Anm. 3.

Schutzgewalt überhaupt ausübt, so liegt ihm auch die völkerrechtliche Vertretung der Schutzgebiete ob. Hierbei handelt der Kaiser in gleicher Weise wie im Reiche als Organ der Reichssouveränität, d. h. der Gesamtheit der verbündeten Regierungen, aber er vertritt das Reich auf Grund Art. 11 R. V., die Schutzgebiete auf Grund des § 1 Sch. G. G.[1])

Fremden Mächten ist die Okkupation der Schutzgebiete und die Ausübung von Hoheitsrechten in ihnen nicht gestattet. Deshalb bedürfen fremde Konsuln der Erteilung des Exequatur.

Falls ein Angriff einer fremden Macht auf die Schutzgebiete erfolgt, bedarf der Kaiser zur Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesrats, weil die Schutzgebiete nicht zum Bundesgebiet gehören [Art. 11 Abs. 2 R. V.].

Die Berechtigung des Reichs zum Erwerb von Kolonien ist vom völkerrechtlichen Standpunkte aus ohne weiteres anzunehmen; das Reich hat sie als völkerrechtlich anerkannter Staat[2]). Die Befugnis zum Erwerbe ist den Deutschen Bundesstaaten gegenüber durch Art. 4 Ziff. 1 R. V. gegeben, nach welchem die Kolonisation der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs überwiesen ist und man darunter den Erwerb von wirklichen Kolonien verstanden hat[3])

§ 5.

Die naturalisierten Eingeborenen.

Vermöge des staatsrechtlichen Verhältnisses der Schutzgebiete zum Deutschen Reiche und des territorialen Charakters der Staatsgewalt ist ihre gesamte Bevölkerung der Reichsgewalt unterworfen.

Die Stellung der Reichsangehörigen und Eingeborenen ist aber von der der Ausländer verschieden. Letztere stehen infolge

---

1) Vgl. v. Hoffmann, a. a. O. [1905] S. 362, 365.

2) Laband, II S. 282; Zorn I S. 570 Anm. 12.

3) Erklärung des Abgeordneten Savigny im Reichstag, vgl. Stenogr. Berichte 1867 I S. 271.

ihres Aufenthalts im Schutzgebiete in einem nur tatsächlichen Verhältnis zum Reich. Mit dem Wegzuge aus dem Schutzgebiet endet es ohne weiteres. Die Reichsangehörigen und Eingeborenen dagegen befinden sich in einem rechtlichen Untertanenverhältnis zum Reiche. Auch außerhalb des Schutzgebiets haben sie noch die allgemeinen Rechte und Pflichten der deutschen Untertanen, z. B. das Recht auf Schutz im Ausland, die Gehorsams- und Treuepflicht.

Die staatsrechtliche Stellung der Eingeborenen ist verschieden, je nachdem sie durch Naturalisation die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt haben oder nicht.

Nach § 9 Sch. G. G. kann den Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler bezw. den von ihm dazu ermächtigten Beamten verliehen werden. Von der ihm zustehenden Befugnis, die Naturalisation einem anderen Beamten zu übertragen, hat der Reichskanzler bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht.

Nach § 9 Abs. 2 Sch. G. G. finden auf die Naturalisation und das durch sie begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit die Bestimmungen des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Art. 3 R. V. und § 4 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 entsprechende Anwendung. Danach ist also das Gesetz vom 1. Juni 1870 zwar nicht ausdrücklich in den Schutzgebieten eingeführt, sondern findet nur „entsprechende Anwendung", d. h. als Regel für die Voraussetzungen des Erwerbs der Reichsangehörigkeit usw. gelten die in diesem Gesetz gegebenen formellen Bestimmungen. Die materiellen Folgen der Verleihung dagegen können nicht nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 beurteilt werden, da dieses nur formelles Recht, nicht aber „Bestimmungen über das durch die Naturalisation begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit" enthält. Danach ist anzunehmen, daß, sobald die Voraussetzungen des § 8 St. A. G. vorliegen, die Reichsangehörigkeit verliehen werden kann, jedoch nicht notwendigerweise verliehen werden muß. Eine Verpflichtung zur Verleihung ist nirgends statuiert.

Die Voraussetzungen des § 8 sind:

1. Dispositionsfähigkeit, zu beurteilen nach den Gesetzen des bisherigen Heimatsstaates.
2. Unbescholtener Lebenswandel.
3. Niederlassung im Schutzgebiete.
4. Fähigkeit, sich und seine Familie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ernähren.

Die Person, der die Reichsangehörigkeit auf Grund dieser Voraussetzungen verliehen wird, erhält eine Naturalisationsurkunde.[1])

Die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau und die ehelichen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Naturalisierten kraft Gesetzes zusteht,[2]) und die durch sie begründete Reichsangehörigkeit wird durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung auf die Nachkommen bezw. die Ehefrau übertragen.[3])

Im Falle der Verheiratung sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn ein Deutscher eine Farbige heiratet, so wird § 5 St. A. G. analog anzuwenden und anzunehmen sein, daß die Verheiratung für die Farbige die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet, d. h. daß sie Deutsche wird. Ebenso behält selbstverständlich eine Deutsche ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie einen naturalisierten Farbigen heiratet, da beide Deutsche sind.

Wenn dagegen eine Deutsche einen nicht naturalisierten Farbigen heiratet, so ist die Rechtsstellung des farbigen Ehemanns nicht ohne weiteres klar. Nach § 13 Nr. 5 St. A. G. verliert eine Deutsche durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer die Staatsangehörigkeit. Diese Bestimmung läßt sich auf den vorliegenden Fall nicht analog anwenden. Der Farbige ist nicht Angehöriger eines Bundesstaates, da die Schutzgebiete nicht zum Reiche gehören; er ist jedoch auch nicht Ausländer, da die

1) St. A. G. § 6.
2) St. A. G. § 11,
3) St. A. G. §§ 2–5.

Schutzgebiete in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zum Reiche stehen, sondern rechtlich Untertan des Reichs wie die Deutsche, die er heiraten will. Hier besteht eine Lücke in der Gesetzgebung, die sich dadurch beseitigen ließe, daß entweder der Farbige durch die Verehelichung mit einer Deutschen die Reichsangehörigkeit erwirbt oder daß ihm auf seinen Antrag die Naturalisation gewährt wird, ein Vorschlag, der auf den Verhandlungen des Kolonialkongresses im Jahre 1905 gemacht ist.[1])

Für den Erwerb der Reichsangehörigkeit kann außer der Naturalisation ein der sog. Aufnahme ähnlicher Rechtsakt in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 und 5 St. A. G. vorliegen. Danach kann einem naturalisierten Eingeborenen, der die Reichsangehörigkeit durch 10 jährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die Reichsangehörigkeit wieder verliehen werden, auch ohne daß er sich in dem Schutzgebiete, in welchem er früher lebte, niederläßt [§ 21 Abs. 4]. Ferner kann einem Eingeborenen, der ebenfalls die Reichsangehörigkeit durch 10 jährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat und dann wieder in deutsches Gebiet zurückkehrt und sich dort niederläßt, die Reichsangehörigkeit durch eine Aufnahmeurkunde wieder erteilt werden [§ 21 Abs. 5]. Wer in diesem Falle zur Ausstellung der Aufnahmeurkunde[2]) befugt ist, die für Deutsche von der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird, ist im Sch. G. G. nicht gesagt. In analoger Anwendung der für die Naturalisation der Eingeborenen gegebenen Vorschriften wird man anzunehmen haben, daß auch hier der Reichskanzler oder ein von ihm ermächtigter Beamter zuständig ist.[3]) Übrigens geht durch Aufenthalt in einem anderen Schutzgebiet als in dem, in welchem der Naturalisierte beheimatet ist, die erworbene Reichsangehörigkeit nicht verloren, da kraft ausdrücklicher Bestimmung des Sch. G. G. die Schutzgebiete im Sinne des § 21 St. A. G. als Inland gelten [Sch. G. G. § 9 Abs. 3].

---

1) Vgl. Verhandl. des Kolonialkongresses S. 383.

2) St. A. G. § 7.

3) Ebenso Hesse, Diss. S. 38.

Außer durch Naturalisation kann ferner durch Anstellung im Reichsdienste nach § 9 St. A. G. die Reichsangehörigkeit von Eingeborenen erlangt werden. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß der Betreffende seinen dienstlichen Wohnsitz im Schutzgebiet oder im Reich hat. Die Bestallung vertritt dann die Stelle der Naturalisationsurkunde.[1]) Abweichender Ansicht ist Hesse.[2]) Er meint, daß die Eingeborenen durch die Anstellung im Reichsdienst die Reichsangehörigkeit nicht erlangen, und begründet seine Ansicht damit, daß in § 9 St. A. G. nur von Ausländern gesprochen werde. Ausländer seien die Schutzgebietsangehörigen nicht, da die Schutzgebiete in einem staatsrechtlichen Verhältnis zum Reiche ständen und die Eingeborenen rechtlich Untertanen des Reiches seien. Dem ist entgegen zu halten, daß die Schutzgebiete im Sinne der Reichsgesetze Ausland sind.[3]) Wenn sie auch im Sinne des § 21 St. A. G. und anderer Gesetze als Inland gelten, so sind das nur Ausnahmen von der Regel. Außerdem ist kein Grund vorhanden, die Eingeborenen schlechter als die Ausländer zu stellen, was man tun würde, wenn man die für Ausländer nach § 9 St. A. G. gegebene Möglichkeit, die Reichsangehörigkeit durch Anstellung im Reichsdienste zu erwerben, für die Eingeborenen verneint.[4])

Der Verlust der Reichsangehörigkeit vollzieht sich bei den naturalisierten Eingeborenen nach § 13 Nr. 1–5 St. A. G.

Die Besonderheit der Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten besteht in ihrer Unmittelbarkeit. Während sonst zugleich mit der Reichsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate erlangt wird,[5]) ist hier ein Fall der unmittelbaren Reichsangehörigkeit geschaffen, da die Schutzgebiete zu keinem Einzelstaate gehören. Mit dieser Eigentüm-

---

1) St. A. G. § 9 Abs. 1; ebenso Schreiber, S. 760 und Meyer [1888] S. 113.

2) Hesse, Diss. S. 38.

3) Laband II S. 281.

4) Die farbigen Unteroffiziere der Schutztruppen werden daher durch die Anstellung im Reichsdienste zu Reichsangehörigen [Reichs-Mil. St. G. B. v. 1872 Anl. R. G. Bl. 1872 S. 204 und Laband IV S. 180]

5) St. A. G. § 1.

lichkeit steht in engem Zusammenhang, daß die naturalisierten Eingeborenen alle Rechte und Pflichten haben, welche Ausfluß der Reichsangehörigkeit, nicht dagegen diejenigen, welche Ausfluß der Zugehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate sind.[1])

So haben sie an sich aktives und passives Wahlrecht zu den Wahlen des Reichstags, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 vorliegen. Demnach können sie das aktive Wahlrecht so lange nicht ausüben, als sie keinen Wohnsitz in einem Bundesstaate haben [§ 1]. Sie besitzen aber das passive Wahlrecht, auch wenn sie in den Schutzgebieten und nicht in einem Bundesstaate wohnen, nach Ablauf eines Jahres.[2]) Praktisch ruht also das aktive Wahlrecht für die naturalisierten Eingeborenen ebenso wie für die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten, das passive Wahlrecht ist nach einjähriger Angehörigkeit zu einem Schutzgebiete unbeschränkt.

Sie haben ferner das Recht der Freizügigkeit, des freien Erwerbs von Grundeigentum und des Gewerbebetriebes im Reichsgebiete.[3]) Sie sind als Inländer im Sinne des Art. 3 R. V. anzusehen [Sch. G. G. § 9 Abs. 2] und können dementsprechend, wenn sie sich in einem Bundesstaate niederlassen, die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit beanspruchen.

Sie haben gleiche Pflichten wie die Reichsangehörigen. Sie unterliegen der allgemeinen Wehrpflicht [Art. 57 R. V.] und müssen, wenn sie im Reiche wohnen, das Amt eines Vormunds, Schöffen oder Geschworenen übernehmen.[4])

Mit Erwerb der Reichsangehörigkeit treten sie grundsätzlich unter deutsches Recht, es hört also eine etwaige Gerichtsbarkeit der Häuptlinge über sie auf. Da Deutsches Recht für sie zur Anwendung gelangt, werden sie, falls sie vorher Sklaven waren, frei, da das Bürgerliche Gesetzbuch nur rechtsfähige Menschen kennt [B. G. B. § 1]. Nach § 9 Abs. 2 Sch. G. G.

---

1) Meyer [1888] S. 117.

2) Sch. G. G. § 9 Abs. 2; Ges. v. 31. 5. 1869 §§ 7, 4.

3) Reichsges. v. 1. Nov. 1867 § 1; Gew. O. §§ 1, 13: In den Schutzgebieten gilt dies nicht, da in ihnen die Gew. O. nicht eingeführt ist.

4) § 1785 B. G. B.; §§ 31, 84 G. V. G.

findet Art. 3 R. V. auf die naturalisierten Eingeborenen entsprechende Anwendung. Es gilt deshalb auch die gesamte auf Art. 4 beruhende Gesetzgebung für sie. Man wird nicht, wie Florack [1]) es tut, annehmen können, daß nur die allgemeinen, auf dem Grundsatze des gemeinschaftlichen Indigenates beruhenden Vorschriften des Art. 3 R. V. für die Naturalisierten in den Schutzgebieten gelten, da alsdann die naturalisierten Eingeborenen schlechter gestellt sein würden als Ausländer, welche sich naturalisieren lassen. Wenn beiden die Möglichkeit gewährt wird, die Reichsangehörigkeit zu erwerben, so ist nicht einzusehen, weshalb ihnen nicht auch die gleichen Rechte gegeben werden sollen.

Naturalisierte Eingeborene haben völkerrechtlich die gleiche Stellung wie Reichsangehörige und sind daher im Ausland wie diese zu behandeln.

Wegen der mannigfachen Veränderungen, welche die Naturalisation mit sich bringt, wird man nur solchen Eingeborenen die Reichsangehörigkeit verleihen, welche eine höhere Kulturstufe erreicht haben. In der Regel wird man die Annahme des Christentums verlangen müssen [2]). Allerdings darf hierbei der Begriff des Christentums nicht in dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens aufgefaßt werden. Es wäre widersinnig, die zum Judentume übergetretenen Eingeborenen nicht zu naturalisieren, während es im Reiche Juden, welche Deutsche sind, gibt. Wenn der Übertritt zum Christentum gefordert wird, so soll damit gesagt sein: der Übertritt zu einer im Deutschen Reiche oder in den Schutzgebieten [§ 14 Sch. G. G.] anerkannten Religionsgemeinschaft". Dazu gehört der Islam, der für die afrikanischen Schutzgebiete in Betracht kommt, nicht. Da aber der Islam als monotheistische Religion sehr hoch steht, so erscheint es folgerichtig, daß auch Muhamedaner Reichsangehörige werden können, ohne daß von ihnen der Übertritt

1) Florack, a. a. O. [1905] S. 613.

2) Vgl. Die Äußerung der Vertreter der Regierung in der Reichstags-Kommission. Komm. Bericht über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Sch. G. G. v. 17. 4. 1886 Leg. Per. VII Sess. II Nr. 146, S. 651/2.

zu einer im Reiche anerkannten Religionsgemeinschaft gefordert wird.

Die Verleihung der Reichsangehörigkeit an Eingeborene hat praktische Bedeutung bisher noch nicht gehabt und zwar aus folgenden Gründen:

Die Eingeborenen der Schutzgebiete stehen fast durchweg noch auf so niedriger Kulturstufe, daß ihre Naturalisation nicht angängig ist.

Der Übertritt zum Christentum allein genügt nicht, um ihnen diese bevorzugte Stellung zu geben. Sie müssen auch sonst hinsichtlich ihrer geistigen Bildung so vorgeschritten sein, daß sie die Rechtsfolgen der Verleihung richtig beurteilen und würdigen können [1]).

Die Denkschriften über die Entwicklung der Deutschen Schutzgebiete erwähnen nirgends einen Fall der Naturalisation von Eingeborenen [2]). Ferner hat der Reichskanzler bis jetzt von der ihm zustehenden Befugnis, ihm unterstehende Beamte der Schutzgebiete, also namentlich die Gouverneure, zur Verleihung der Naturalisation zu ermächtigen, keinen Gebrauch gemacht, was darauf schließen läßt, daß die Zahl der Naturalisationen bisher sehr gering gewesen ist.

Die Ursache hierfür liegt nicht etwa in formellen Schwierigkeiten, da die Voraussetzungen des § 8 St.A.G. leicht zu erfüllen sind, sondern in dem niedrigen Bildungsgrade der Eingeborenen.

In dem Schutzgebiete, wo die Eingeborenen vielleicht am weitesten in der Kultur fortgeschritten sind, d. h. in Deutschostafrika, werden sie die Verleihung der Reichsangehörigkeit als Wohltat kaum anerkennen, da ihnen durch die Verleihung der

---

1) Im Gegensatz hierzu stebt z. B. das niederländische Recht, welches die zum Christentum sich bekennenden Eingeborenen den Europäern gleichstellt [s. oben S. 15].

2) In der Bevölkerungsstatistik der Schutzgebiete wird zwar bezüglich der weißen und farbigen Bevölkerung unterschieden, die Farbigen werden dann aber nur nach den Eingeborenenstämmen unterschieden. Vgl. z. B. Denkschr. 1904/5 für Deutschostafrika Anl. I S. 20.

„Landesangehörigkeit“ die Möglichkeit gegeben ist, eine Rechtsstellung zu erlangen, die sie bezüglich der Gerichtsbarkeit den Europäern gleichstellen kann; denn der Gouverneur hat hier von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der Beliehene als Eingeborener oder Nichteingeborener im Sinne der §§ 4 und 7 Sch. G. G. anzusehen ist. Hiermit wird aber für die Eingeborenen in der Hauptsache das erreicht sein, was sie erstreben. Denn es ist zu berücksichtigen, daß sie auf diese Weise manchen unangenehmen Pflichten entgehen, die sie als Reichsangehörige haben würden. So unterliegen sie als Landesangehörige z. B. nicht ohne weiteres der allgemeinen Wehrpflicht, die allerdings der Kaiser auch für sie einführen könnte.

Wie sich in Zukunft die Sachlage gestalten wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen, da dies von der kulturellen Entwicklung der Eingeborenen abhängt.

Ob in politischer Hinsicht die Verleihung der Reichsangehörigkeit an Eingeborene ratsam ist, erscheint sehr zweifelhaft; denn durch die Gleichstellung mit den Deutschen wird die Herrscherstellung der Angehörigen des kolonisierenden Staates, welche notwendigerweise vorhanden sein muß, allmählich beseitigt. Es erscheint daher angezeigt, daß der Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit und ihre materiellen Folgen gesetzlich genau bestimmt und dabei auch dieser politischen Erwägung Rechnung getragen werde.

§ 6.

Die nichtnaturalisierten Eingeborenen.

Infolge der staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete zum Deutschen Reich sind die nichtnaturalisierten Eingeborenen als Untertanen des Reichs zu betrachten, die nicht in einem nur tatsächlichen, sondern in einem rechtlichen Verhältnis zu ihm stehen. Dagegen sind sie nicht Reichsangehörige, weil die Schutzgebiete nicht zum deutschen Bundesgebiet gehören.

Als Untertanen des Reichs haben sie die Pflichten zu erfüllen, die ihnen das Reich auferlegt, soweit sie nicht durch Verträge mit den Häuptlingen der deutschen Staatsgewalt ent-

zogen sind oder, wie man jetzt wohl sagen kann, waren. Denn die Schutzverträge, welche namentlich in Südwestafrika eine Rolle spielen [1]), sind durch die verräterische Handlungsweise der eingeborenen Häuptlinge gebrochen und damit für das Reich unverbindlich geworden [2]). Den Inbegriff der Rechte und Pflichten der Eingeborenen pflegt man unter der Bezeichnung „Schutzgebietsangehörigkeit" zusammenzufassen. Genaue Vorschriften über ihren Erwerb und Verlust gibt es, abgesehen von Deutschostafrika, nicht, ebenso sind ihre materiellen Rechtsfolgen nicht genau geregelt. Aber aus dem Abhängigkeitsverhältnis der Schutzgebiete vom Reich folgt dessen Befugnis, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen zu regeln.

Zu den Rechten der Eingeborenen gehören ganz allgemein das Recht auf Schutz im Auslande und das Recht, an den Wohltaten des öffentlichen Gemeinwesens teilzunehmen. Eine gewisse Schwierigkeit macht sich, wie Hesse [3]) meint, geltend bei der Durchführung des Rechtes auf Schutz im Auslande. Er sagt: „Unzweifelhaft haben die Eingeborenen dann Anspruch auf den Schutz des Reiches. In welcher Form ihnen dieser gewährt werden kann, darüber mangelt es bisher an jeder gesetzlichen Bestimmung. Besonders schwierig ist unter Umständen die Frage, wie sich die deutschen Konsuln in den Konsulargerichtsbezirken den Schutzgebietsangehörigen gegenüber zu verhalten haben. Man wird nicht umhin können, diese Frage zur Zeit dahin zu beantworten, daß die Konsuln sie analog den Reichsangehörigen mit denjenigen Beschränkungen zu behandeln haben, die sich aus ihrer geminderten Rechtsstellung diesen gegenüber ergeben. So werden die Schutzgebietsangehörigen in den Konsulargerichtsbezirken ihr Recht vor den Konsulargerichten suchen dürfen, ohne doch als Beisitzer ein richterliches Amt bekleiden zu können. Im Hinblick auf die zahllosen Streitfragen, die sich aus diesem Verhältnis der Schutzgebietsange-

1) Vgl. Hesse, Schutzverträge.

2) Vgl. kaiserl. Vero. v. 26. 12 1905, Kol. Bl. 1906 S. 1, die dem Gouverneur die Befugnis erteilt, das Vermögen derjenigen Eingeborenen, welche sich am Aufstand beteiligt haben, einzuziehen.

3) Hesse [1904] S. 8.

hörigkeit ergeben, dürfte es angezeigt erscheinen, der gesetzlichen Regelung dieses Verhältnisses nunmehr näher zu treten".

Die Ansicht Hesse's mag immerhin der Erlaß eines Gesetzes für wünschenswert gehalten werden, erscheint nicht richtig begründet. Hesse will einen Unterschied zwischen Reichsangehörigen und Eingeborenen machen. Das Recht auf Schutz im Auslande ist aber nicht deshalb vorhanden, weil jemand Reichsangehöriger, sondern weil er Untertan des Reiches ist. Wollte man dies Recht nur auf die Reichsangehörigkeit gründen, so könnte es für die Eingeborenen überhaupt nicht in Betracht kommen, da sie nicht Reichsangehörige sind. Mithin sind, da das Recht auf Schutz im Auslande aus dem Untertanenverhältnis und der allgemeinen Pflicht des Staates, seine Untertanen zu schützen, folgt, grundsätzlich Reichsangehörige und Eingeborene gleich zu behandeln; denn beide Personenklassen sind Untertanen des Reichs. Tatsächlich werden aber die Rechtsfolgen aus diesem Recht auf Schutz im Auslande für Reichsangehörige und Eingeborene verschieden sein, da sie nicht auf gleicher Stufe stehen. So ist es z. B. nicht angängig, daß ein Eingeborener Schutz vor den Konsulargerichten sucht. Denn dadurch würde man ihm im Auslande eine bessere Stellung einräumen als im Inland, wo er unter der besonderen, für Eingeborene eingerichteten Gerichtsbarkeit steht. Dazu kommt, daß in den Verträgen über die Einrichtung der Konsulargerichte nur davon gesprochen wird, daß „die Angehörigen des deutschen Reichs" des Schutzes der Konsulargerichte teilhaftig werden sollen. Mit diesem Ausdruck sind jedenfalls nur die Reichsangehörigen, nicht auch die Eingeborenen gemeint[1]).

Deshalb haben die Eingeborenen nicht das Recht, vor den Konsulargerichten Schutz zu suchen. Die Konsuln können sich nur im diplomatischen Wege für sie verwenden und sie auf diese Weise vor etwaiger Willkür schützen. Für Deutschostafrika ist in dieser Frage die Verordnung vom 24. Okt. 1903, betr. Verleihung der deutschostafrikanischen Landesangehörigkeit, von

---

1) Vgl. z. B. den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar v. 20. 12. 1885. [R. G. Bl. 1886 S. 261 art. 2 u. 5].

Bedeutung. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung bestimmt der Gouverneur, ob der Beliehene im Sinne der §§ 4 und 7 Sch. G. G. als Eingeborener oder nicht als Eingeborener anzusehen ist. Aus seiner Stellung vor dem Gericht des Schutzgebiets folgt auch die vor dem Gericht im Ausland. Wird der Betreffende als Nichteingeborener behandelt, so steht er bezüglich der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete den Reichsangehörigen gleich; er wird diese Rechtsstellung auch im Auslande haben und dementsprechend sein Recht vor den Konsulargerichten suchen dürfen. Wird der Betreffende als Eingeborener angesehen, so kann er nicht beanspruchen, daß er vom Konsulargerichte abgeurteilt wird. Er wird der ausländischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden, der Konsul kann ihn nur auf diplomatischem Wege vor Willkür schützen.

Es mag erwähnt werden, daß das englische Recht bezüglich der Frage des Schutzes seiner Kolonialstaatsangehörigen im Auslande einen anderen Standpunkt einnimmt als das deutsche Recht. Im englischen Rechte werden Personen, welche die britische Staatsangehörigkeit von denen, welche die Kolonialstaatsangehörigkeit besitzen, unterschieden. Letztere werden nur innerhalb der Kolonie als „Briten" gewertet, nicht aber außerhalb derselben, weder in einer anderen britischen Kolonie, noch im Auslande. Ein solcher kann als landesfremder, wenngleich britischer Kolonist z. B. nicht einmal die britischen Konsulargerichte anrufen. Selbst die Frage, ob ihm der Schutz des Mutterlandes zusteht, ist bestritten. Doch scheint die Praxis in neuerer Zeit in Anlehnung an das deutsche Recht mehr auf dem Standpunkt zu stehen, daß der britische Kolonist und Ausländer wie der wirkliche Reichsangehörige geschützt wird [1]).

Ein weiteres Recht der Eingeborenen ist das auf Schutz gegen die Willkür ihrer Häuptlinge. Sie haben im allgemeinen das Recht der freien Niederlassung, doch dürfen sich Chinesen nur mit Genehmigung des Gouverneurs in Samoa niederlassen [2]). Ebenso ist der Verkehr nach dem Ambolande in Südwestafrika für alle nicht dort beheimateten Stämme verboten [3]).

1) Vgl. Hatschek, a. a. O. S. 225.
2) Vero. d. Gouv. v. 1. 3. 1903 [K. G. VII 53].
3) Vero. d. Gouv. v. 25. Jan. 1906 [Kol. Bl. 1906 S. 222].

Dagegen haben die Eingeborenen nicht ein Recht auf Beseitigung des Sklavenhandels und der Sklaverei. Denn diese Pflicht des Reichs ist durch völkerrechtliche Verträge, nämlich durch die Kongo-Akte vom 25. Februar 1885 art. 6 und die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 art. 1, 5, 6, 7 begründet[1]). Solche Verträge binden aber nur die Vertragsstaaten[2]), deren Untertanen können aus den Verträgen keine Rechte herleiten[3]).

Den Rechten, welche für die Eingeborenen aus ihrem Untertanenverhältnis zum deutschen Reiche entspringen, stehen auf der anderen Seite auch Pflichten gegenüber, und zwar sind dies die allgemeinen Pflichten eines jeden Untertanen, z. B.

---

1) K. G. I 102 und 127.

2) v. Liszt, S. 172.

3) Das Reichsges. v. 28. Juli 1895, betr. den Sklavenhandel, ist für die Eingeborenen in den Schutzgebieten nicht eingeführt, während für die Europäer die strafrechtlichen Normen dieses Gesetzes gelten [Sch. G. G. § 3; K G. G. § 19 Ziff. 2]. Deshalb hat der Gouverneur von Deutschostafrika eine Anweisung vom 19. 8. 1896 [K. G. II 267] erlassen, in der er die strengste Ahndung des Sklavenhandels verfügt. Vgl. auch die kaiserl. Vero. vom 17. 2. 1893 [K. G. I 380] und die Runderlässe des Gouverneurs von Deutschostafrika v. 23. 6. 1896 und 10. 12. 1902 [K. G. II 246 und VI 558].

Auch zur Beseitigung der Haussklaverei sind in Deutschostafrika, Kamerun und Togo die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Vgl. für Kamerun: Vero. des Reichskanzlers v. 21. 2. 1902 [K. G. VI 462], nach deren §§ 1 und 2 das bei dem Duala-Stamme bestehende Gewohnheitsrecht, wonach die Kinder von Haussklaven [Mukom] als Halbfreie [Mujaberi] anzusehen sind, im ganzen Schutzgebiete Anwendung findet und die nach Verkündigung dieser Vero. geborenen Kinder von Halbfreien frei sind. Für Togo gilt die Vero. des Reichskanzlers v. 21. 2. 02 K. G. VI 462]; für Deutschostafrika die vom 24. 12. 04 [K. G. VIII 267]. Nach beiden sind die nach Verkündung der Vero. bezw. nach dem 31. 12. 1904 geborenen Kinder von Haussklaven frei. Im übrigen verbieten die Vero. die Neubegründung von Sklavereiverhältnissen durch Kauf, Tausch 2c.

Durch die Kongo-Akte art. 6 Abs. 3 hat sich das Deutsche Reich verpflichtet, den Eingeborenen Gewissensfreiheit und religiöse Duldung zu gewährleisten. Hieraus entspringt aber für die Eingeborenen kein Recht auf Ausübung ihrer Kulte, da die Staatsverträge nur die Staaten binden. Vgl. auch § 14 Sch. G. G., der nur den im Deutschen Reiche oder in den Schutzgebieten anerkannten Religionsgemeinschaften, Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet.

Gehorsams- und Treuepflicht. Daneben kann ihnen aber das Reich nach seinem Belieben noch andere Pflichten auferlegen. Es könnte z. B. für sie die Wehrpflicht einführen, was bis jetzt, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht geschehen ist.

Das Reich hat für die Eingeborenen sämtlicher Schutzgebiete die Steuerpflicht eingeführt. Die Steuern werden in verschiedenen Formen erhoben, als Häuser- und Hüttensteuer, als Grundsteuer, Kopfsteuer und als Heranziehung zu öffentlichen Arbeiten [1]).

Eine allgemeine Meldepflicht der Eingeborenen ist noch nicht eingeführt mit einer Ausnahme. Nach der Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea vom 1. Februar 1904 [2]) sind die einwandernden Chinesen zur Anmeldung verpflichtet. Bezüglich des Personenstandes ist noch darauf hinzuweisen, daß die Eingeborenen von Beurkundung der Eheschließungen u. s. w. im allgemeinen befreit sind [Sch. G. G. § 7]. Ausnahmebestimmungen sind für die christlichen Eingeborenen in Kamerun [3]) geschaffen. In neuester Zeit ist auch für die Eingeborenen in Samoa [4]) ein Geburts- und Sterberegister angelegt.

Sie haben ferner Pflichten bezüglich der Rechtspflege und Verwaltung. Sie müssen vor Gericht erscheinen und sich als Zeugen vernehmen lassen und können ev. durch Strafen dazu

---

1) Vgl. Vero. d. Gouv. v. Deutschostafrika v. 1. 4. 1897 u. 22. 3. 1905 [K. G. II 368 und Kol. Bl. 1905 S. 272], die eine Häuser- und Hüttensteuer einführten. Ferner Vero. v. 4. 11. 1893 bezw. 1. 10. 1896 [K. G. II 46 und VI 136] über eine Erbschaftssteuer von Nachlässen Farbiger. Für Kamerun: Vero. v. 16. 5. 03 [K. G. VII 113], die eine Kopfsteuer im Bezirke Duala einführt. In Neu-Guinea werden die Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten herangezogen [Denkschr. 1903/04 S. 90], durch die Vero. v. 26. 1. 1905 [Kol. Bl. 1905 S. 691] ist eine Gewerbesteuer eingeführt. Auf den Marianen und Samoa werden Kopfsteuern erhoben [Vero. v. 17. 2. 1900 (K. G. V 18) und Vero. v. 1. 3. 1900 K. G. V 33) dazu General-Akte der Samoa-Konferenz vom 14. 6. 1889 art. VI (K. G. I 677)]. In Kiautschou werden Grundsteuern erhoben, vgl. Vero. v. 2. 9. 1898 [K. G. V 197 und 202]. Auf den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln haben die Eingeborenen jährlich 360000 Pfund Kopra zu liefern. Neben diesen wichtigsten Verordnungen noch zahlreiche andere.

2) K. G. VIII 38.

3) Bekanntm. d. Gouv. v. 7. 12. 1896 [K. G. VI 138].

4) Vgl. Bericht an den Kolonialrat, Beil. z. Kol. Bl. v. 15. 6. 1906, S. 15.

angehalten werden [1]). Sie müssen, wenn sie als Beisitzer oder selbständige Richter tätig sind, ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen, Ebenso müssen sie, falls sie zur Teilnahme an der Verwaltung herangezogen werden, wie dies bis jetzt in Deutsch-ostafrika und Kiautschou [2]) geschehen ist, den ihnen gestellten Aufgaben pflichtgemäß nachkommen.

Wenn auch im allgemeinen die Stellung der nicht naturalisierten Eingeborenen gegenüber den Reichsangehörigen gemindert ist, so stehen sie ihnen doch in einigen Beziehungen gleich. So werden sie z. B. nicht ausgeliefert. Auslieferungsverträge bestehen zur Zeit zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und dem Kongo-Staate, England und den Niederlanden andererseits. Ein im Jahre 1878 [3]) geschlossener Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien ist für diese Frage ohne wesentliche Bedeutung, da er nur einseitig verpflichtend ist, nur Spaniens Kolonien betrifft. Dagegen ist durch die drei zuerst genannten Verträge eine wechselseitige Auslieferungspflicht geschaffen in Anlehnung an die Bestimmungen der Brüsseler General-Akte vom 2. Juli 1890, welche schon für ein Delikt, den Sklavenhandel, eine wechselseitige Pflicht zur Auslieferung statuiert hat. Nach Art. 30 der Akte haben sich die Signatärmächte verpflichtet, innerhalb einer gewissen Zone [Art. 21] die

---

1) Vgl. das Nähere bei Köbner, Organisation, S. 28—35. Ferner Bauer, a. a. O. S. 35 ff. Wegen der Zeugenpflicht vgl. z. B. Dienstvorschrift des Gouv. von Kamerun v. Mai 1902 [K. G. VI 467] § 4: „Farbige Zeugen oder Sachverständige, die vorsätzlich vor Gericht falsch aussagen, sind wegen fascher Aussage vor Gericht angemessen zu bestrafen".

2) Für Deutschostafrika: Vero. des Reichskanzlers v. 29. 3. 1901 [K. G. VI 392], deren § 4 Abs. 2 bestimmt, daß im Bezirksrat die farbige Bevölkerung mindestens durch ein Mitglied vertreten wird.

Für Kiautschou: Vero. des Gouv. vom 13. 3. 1899 [K. G. IV 188], welche eine Vertretung der Zivilgemeinde geschaffen hat. Sie wird in Angelegenheiten, welche die Zivilgemeinde betreffen, vom Gouvernement zu Rate gezogen. Ferner Vero. des Gouv. vom 15. 4. 02 [K. G. VI 6 21] über die provisorische Errichtung eines chinesischen Komitees, das aus 12 Mitgliedern besteht und zur Mithilfe bei der Verwaltung der chinesischen Stadtgemeinde und zur Beratung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten dient [§§ 1 und 2].

4) Vertrag v. 22. Juli 1878 [R. G. Bl. 1878 S. 213].

zur Führung ihrer Flagge berechtigten einheimischen Schiffe zu überwachen. Trifft ein Kriegsschiff einer Signatärmacht ein des Sklavenhandels verdächtiges oder unter fremder Flagge fahrendes Schiff, so kann es dasselbe anhalten und in den nächsten Hafen führen, in welchem sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist [Art. 49]. Von der zuständigen Behörde wird dann das Strafverfahren durchgeführt [1]).

Im Anschluß an die Brüsseler Generalakte sind dann die Verträge mit dem Kongo-Staat am 25. Juli 1890, mit England am 5. Mai 1894 und mit den Niederlanden am 21. September 1897 geschlossen [2]). Diese Verträge haben sämtlich eine Besonderheit. Das Deutsche Reich hat den anderen Mächten gegenüber die Auslieferungspflicht nur für bestimmte Schutzgebiete übernommen, während sich bei jenen die Verpflichtung auf den gesamten Kolonialbesitz bezieht. So erstrecken sich die Verträge mit England und den Niederlanden nur auf die Auslieferung zwischen den englischen bezw. niederländischen Kolonien einerseits und den deutschen Schutzgebieten und Interessensphären in Afrika, Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean andererseits, der Vertrag mit dem Kongo-Staat nur auf die Auslieferung zwischen den afrikanischen Schutzgebieten und dem Kongo-Staat [3]).

Eine Verschiedenheit weisen sie auch insofern auf, als der englische Vertrag sich auf diejenigen Gebiete erstreckt, welche Deutschland vorbehalten sind oder noch vorbehalten werden sollten [Art. 2]. Der niederländische Vertrag dagegen erwähnt eine Ausdehnung auf neue Kolonien nicht. Fleischmann [4]) meint

1) Vgl. auch Art. 3 d. Gen.-Akte: „Die Mächte ... verpflichten sich, ... die Unterdrückung des Sklavenhandels zu betreiben. So oft sie es für möglich erachten, werden sie denjenigen Mächten ihre guten Dienste leisten, die in rein humanitärer Absicht eine ähnliche Aufgabe in Afrika erfüllen sollten".

2) K. G. I 41; II 93 und 359.

3) Vertrag mit dem Kongo-Staat Art. 14, 15.
„ „ England Art. 2.
„ „ den Niederlanden Art. 2.

4) Fleischmann, S. 14.

deshalb, daß sich der englische Vertrag auch auf die im Jahre 1899 erworbenen Karolinen, Palau und Marianen beziehe. Daß er annimmt, der englische Vertrag erstrecke sich auch auf Samoa, geht aus seiner Behauptung hervor, es bestehe eine Auslieferungspflicht zwischen Deutsch-Samoa und Britisch-Neu-Guinea, bestehe dagegen nicht zwischen Deutsch-Samoa und Niederländisch-Neu-Guinea [1]). M. E. ist die Ansicht Fleischmannn's nicht zutreffend.

Es ist davon auszugehen, daß der englische Vertrag sich nur auf diejenigen Gebiete bezieht, welche Deutschland im westlichen Stillen Ozean, der hier nur in Betracht kommt, vorbehalten worden sind oder vorbehalten werden sollten [Art. 2 Abs. 2 des Vertrages].

Es fragt sich also, welche Gebiete sind Deutschland vorbehalten, was ist unter dem westlichen Stillen Ozean zu verstehn? Die Beantwortung ergibt sich aus zwei Erklärungen vom 6. und 10. April 1886 [2]).

Nach Art. I der Erklärung vom 6. 4. 1886 ist unter dem westlichen Stillen Ozean zu verstehen, „der Teil des Stillen Ozeans, welcher zwischen dem 15. Grad nördlicher Breite und dem 30. Grad südlicher Breite, und zwischen dem 165. Längengrad westlich und dem 130. Längengrad östlich von Greenwich liegt". In dieser Zone liegt nun allerdings Samoa und der größte Teil der Karolinen ꝛc. Trotzdem kann man diese Gebiete nicht zu den Deutschland vorbehaltenen Gebieten rechnen. Wenn sich auch die Erklärung vom 10. April 1886 [Art. 2] auf „alle Besitzungen oder Schutzgebiete in dem westlichen Stillen Ozean" bezieht, so ergibt sich aus ihr allein doch noch nicht der genaue Umfang der Besitzungen. Um diesen zu ermitteln, muß man die Erklärung vom 6. 4. 1886 mitberücksichtigen. In ihr wird der westliche Stille Ozean zwischen Dentschland

1) Verhandl. des Kolonialkongresses S. 332 und Auslieferung S. 14.

2) Erklärung, betr. die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean vom 6. 4. 1886 [K. G. I 83], Erklärung, betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean vom 10. 4. 1886 [K. G. I 86].

und England geteilt [Art. III, IV]. Als Besitzung oder Schutzgebiet eines der Staaten im Sinne der Erklärung vom 10. 4. 1886 können nur solche Gebiete in Frage kommen, welche in dem dem betr. Staate durch die Erklärung vom 6. 4. 1886 zugewiesenen Komplexe liegen. Nun bestimmt aber die Erklärung vom 6. 4. 1886 im Art. VI, daß sie keine Anwendung findet auf Samoa, einige andere Inseln und die Inseln im westlichen Stillen Ozean, die jetzt unter der Souveränität oder unter dem Schutz irgend einer anderen zivilisierten Macht außer Deutschland oder Großbritannien stehen.

Daraus folgt, daß die damals spanischen Karolinen, Palau und Marianen, sowie Samoa nicht unter die Erklärung fallen, daß sie also nicht Deutschland vorbehalten sind. Deßhalb konnte der englische Auslieferungsvertrag, obgleich diese Gebiete im westlichen Stillen Ozean liegen, nicht ohne weiteres für sie Geltung erlangen. Er bedurfte der besonderen Einführung. Diese hat aber für Samoa und die Karolinen, Palau und Marianen nicht stattgefunden. Der Auslieferungsvertrag gilt deshalb nicht für diese Gebiete [1]).

Keiner der erwähnten Verträge bezieht sich auf Kiautschou. Man wird aber mit Fleischmann [2]) annehmen können, daß hier Art. 32 des Freundschaftsvertrages mit China vom 2. 9. 1861 [31. 3. 1880] [3]) maßgebend ist. Nach Art. 32 sind die Chinesen verpflichtet, zur Auslieferung von Deserteuren, während ihnen

---

1) Vgl. hierzu v. Hoffmann, a. a. O. Jahrgang VIII S. 180, der ausführt, daß die Erklärung über die Handels- und Verkehrsfreiheit vom 10 4. 1886 für Samoa besonders eingeführt ist durch das deutsch-englische Abkommen betr. Samoa und Togo v. 14. 11. 1899 [K. G. IV 129], dagegen nicht für die Karolinen, Palau und Marianen, also dort nicht in Kraft ist.

Die besondere Einführung sei erforderlich gewesen wegen der durch art. VI der Erklärung vom 6. 4. 1886 geschaffenen Ausnahmestellung dieser Gebiete.

2) Verhandl. des Kolonialkongresses S. 333 und Fleischmann, Auslieferung, S. 15.

3) Preuß. Gesetz-Sammlung 1863 S. 265—330 und Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 261 ff.

chinesische Verbrecher, die in Häuser oder auf Schiffe deutscher Untertanen flüchten, ausgeliefert werden sollen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, wie wenig ausgebildet das Kolonialauslieferungsrecht ist.

Es liegt deshalb nahe, die für das deutsche Reich geltenden Auslieferungsverträge in den deutschen Schutzgebieten zur Anwendung zu bringen. Solche Verträge bestehen mit den wichtigsten Kolonialstaaten, nämlich Frankreich, Spanien, Italien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Diese analoge Anwendung ist jedoch als unzulässig zu erachten: „Denn die Schutzgebiete sind verfassungsrechtlich Nebenland des Reichs [also müßten die Verträge besonders in ihnen eingeführt werden], zweitens erfordert die Erfüllung der Auslieferungspflicht aus überseeischem Besitze unvergleichbar höhere Aufwendungen als aus einem angegliederten Gebietsteile. Deshalb steht auch die Staatenpraxis der analogen Anwendung entgegen. Die großen Kolonialstaaten haben, wo sie die Auslieferung auch für die Kolonien neben dem Mutterlande zugestehen wollten, dies ausdrücklich bestimmt, eine solche Bestimmung also für erforderlich gehalten. In denselben Geleisen hat sich auch das Reich bewegt, indem es besondere Verträge für die Kolonien abzuschließen für notwendig fand" [1]).

Noch in einem zweiten Punkte können die Eingeborenen den Reichsangehörigen gleichgestellt werden, nämlich in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge [§ 10 Sch. G. G. und Reichsgesetz vom 22. 6. 1899] [2]).

Die Führung der Reichsflagge hat aber nicht die Wirkung, daß das Schiff als deutsches Fahrzeug im Sinne der §§ 1 Ziff. 1 und 3 Abs. 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. 6. 1900 gilt [§ 10 Abs. 2 Sch. G. G.].

Die Beschränkung im § 10 Abs. 2 ist getroffen, weil es nicht zweckmäßig erschien, die Besatzung der Schiffe der Eingeborenen dem Versicherungszwang zu unterwerfen. Dagegen

1) Verhandl. des Kolonialkongresses, S. 333. Vgl. auch daselbst S. 334—342 die Vorschläge zur Ausgestaltung des Auslieferungsrechts.

2) Einige Änderungen des Reichsgesetzes von 1899 im Reichsges. vom 29. 5. 1901 [Reichs-Ges.-Bl. 1901 S. 184].

findet die Seemannsordnung vom 27. 12. 1872 [in neuer Fassung vom 2. 6. 1902 und 12. 5. 1904] [1]) auf sie Anwendung, da diese sich nach § 1 auf alle Schiffe erstreckt, welche berechtigt sind, die Reichsflagge zu führen [2]).

Das Recht zur Führung der Reichsflagge ist den Eingeborenen des deutschostafrikanischen Schutzgebiets und der Marshall-Inseln verliehen [3]).

Für Deutschostafrika ist zu bemerken, daß derjenige, welchem die deutschostafrikanische Landesangehörigkeit verliehen ist, einer besonderen Erlaubnis zur Führung der Reichsflagge nicht bedarf, ihm steht das Recht ohne weiteres zu [4]).

§ 7.

Die Chinesen in Kiautschou.

Die staatsrechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou ist bestritten. Verschiedene Ansichten werden in dieser Hinsicht vertreten. Die einen betrachten sie als chinesische, die anderen als deutsche Untertanen und stützen sich dabei auf den Vertrag vom 6. März 1898, durch welchen „dem deutschen Reiche vom Kaiser von China beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, überlassen sind." [Art. 2]. Über den Sinn dieser Worte herrscht Streit.

So legt von Stengel [5]) den Vertrag dahin aus, daß es sich um einen „verschleierten Abtretungsvertrag" handle. In der Verpachtung auf eine längere Zeit läge eine tatsächliche Abtretung, da China sämtliche Hoheitsrechte über das Gebiet dem Deutschen Reiche überlassen habe, ohne sich selbst nur formell die Souveränität darüber zu wahren. Daß ihm das

---

1) R. G. Bl. 1902 S. 175 und 1904 S. 167.

2) Ebenso Meyer [1888] S. 110 v. Stengel [1901] S. 60 Anm.

3) Vgl. für Deutschostafrika: Die Kais. Vero. vom 28. 7. 1891 [K. G. I 431] und die Vero. des Gouverneurs vom 1. 3. 1893; 20. 6. 1893; 11. 4. 1895 und 3. 8. 1898 [K. G. II 6, 25, 154; III 118]; für die Marshall-Inseln: Kaiserl. Vero. v. 19. 9. 1893 [K. G. II 38] und Vero. des Landeshauptmanns vom 1. 3. 1895; 7. 3. 1894 [K. G. II 145; 80].

4) Vero. v. 24. 10. 1903 § 3 Abs. 3.

5) v. Stengel [1901] S. 23; auch Schwörbel, S. 17.

Recht zunächst nur auf 99 Jahre zustehe, sei um so gleichgültiger, als es höchst unwahrscheinlich sei, daß das Reich nach Ablauf der Pachtzeit das Gebiet wieder aufgeben werde. Nimmt man mit v. Stengel eine verschleierte Abtretung an, so sind auch die Chinesen deutsche Untertanen geworden. Es ist nicht zu leugnen, daß Stengel's Ansicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Das deutsche Gericht in Kiautschou übt im Namen des deutschen Kaisers die Rechtsprechung aus, das Reich hat Kiautschou zu deutschem Schutzgebiet erklärt [1]) und es dem Sch. G. G. unterstellt. Das sind Vorgänge, welche für Stengel's Ansicht sprechen. Allein in rechtlicher Hinsicht gibt seine Meinung zu verschiedenen Bedenken Anlaß. Einmal ist seine Behauptung, daß China sämtliche Hoheitsrechte über das Gebiet dem deutschen Reiche überlassen habe, nicht zutreffend. Denn Art. 3 des Vertrages besagt: „Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die Kaiserlich chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland".

Es sind also nicht die Hoheitsrechte selbst dem Deutschen Reiche übertragen, sondern nur ihre Ausübung.

Wenn nun auch tatsächlich das Deutsche Reich im eigenen Namen die Rechte ausübt, so ist rechtlich diese Befugnis nicht begründet [2]).

Gegen Stengel's Ansicht sprechen ferner zwei weitere Bestimmungen des Vertrages, nämlich das Verbot der Weiterveräußerung an eine dritte Macht und die Verpflichtung China's, bei Rückgabe des Gebiets Deutschland seine Aufwendungen zu ersetzen [Art. 5 Abs. 2 und 1]. Das Verbot der Weiterveräußerung läßt sich nicht mit der unbeschränkbaren Souveränität des deutschen Reichs vereinbaren, die Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen ist nicht zu verstehen, da in der Regel ein

---

1) Allerh. Erlaß vom 27. 4. 1898 [K. G. IV 165].

2) Ebenso Rehm in Marquardsens Handb. S. 82; vgl. auch Meyer [1905] S. 190; Rosenberg a. a. O. S. 661.

Staat nicht die auf eigenes Gebiet gemachten Aufwendungen ersetzt erhält [1]).

Aus diesen Gründen kann man m. E. in dem Pachtvertrage nicht einen verschleierten Abtretungsvertrag erblicken.

Man muß vielmehr bei der Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung Kiautschou's die eigenartige Natur des Pachtvertrages auf 99 Jahre berücksichtigen [2]).

Jellinek [3]) und im Anschluß an ihn v. Poser [4]) führen diesen Vertrag auf den englischen Pachtvertrag — lease — zurück. Das englische Recht verbiete Ausländern den Erwerb von Grundeigentum und gestatte ihnen nur, Grundeigentum auf höchstens 99 Jahre zu pachten; wesentlich sei diesem Vertrage der Abschluß auf bestimmte Zeit und der Vorbehalt des Rückfalls. Denselben Inhalt habe der Kiautschou-Vertrag.

Aus dem Einfluß England's auf China erkläre sich die Anwendung des englischen Rechtes. Demgemäß sei der Pachtvertrag als neuer völkerrechtlicher Erwerbstitel derivativer Natur zu betrachten, er sichere dem Erwerber die volle Staatsgewalt mit der Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte während der Dauer der Pachtzeit, nach ihrem Ablauf äußere das Heimfallsrecht des überlassenden Staates seine Wirksamkeit. Die Chinesen nähmen eine Sonderstellung im Schutzgebiete ein. Sie wären nach Art. V Abs. 3 des Vertrages chinesische Untertanen geblieben. Diese Bestimmung sei getroffen, weil die Chinesen, falls sie

---

1) Jellinek, Jur. Zeitg. III Nr. 13 und 15.

2) Man könnte leicht auf den Gedanken kommen, mit dem Pachtvertrage über Kiautschou den Verpfändungsvertrag über Wismar zwischen Schweden und Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1803 zu vergleichen, um in analoger Anwendung dieses Pfandvertrages auf den Pachtvertrag einen Schluß auf die staatsrechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou zu ziehen. Allein dieser Vergleich kann keinen Aufschluß über unsere Frage geben. Denn Schweden hat im westfälischen Frieden [1648] unter anderem Wismar zu Reichslehen erhalten, die Bevölkerung ist also aus dem Untertanenverhältnis zum Deutschen Reiche gar nicht ausgeschieden, sie ist deutsch geblieben. An diesem Rechtszustande hat später die Verpfändung an Mecklenburg-Schwerin [1803] nichts geändert.

3) Jur. Zeitg. III Nr. 13, 15.

4) v. Poser, S. 14.

deutsche Untertanen geworden wären, nach Ablauf der Pachtzeit ihre Staatsangehörigkeit wieder wechseln müßten[1]).

Was zunächst die Ansicht von v. Poser betrifft, die Chinesen seien nach Art. V Abs. 3 chinesische Untertanen geblieben, so kann man m. E. eine derartige Schlußfolgerung aus dem Artikel nicht ziehen. Es heißt in Art. V Abs. 3 nur: „Der in dem Pachtgebiete wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der deutschen Regierung zu teil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben". Darin liegt m. E. keine genaue Bestimmung des von v. Poser gedachten Inhalts.

Auch sonst kann ich mich der Theorie von Jellinek nicht anschließen. Er erklärt den Vorbehalt des Rückfalls für ein wesentliches Moment des englischen Pachtvertrages. Dieses Merkmal tritt aber in dem Kiautschou-Vertrage kaum hervor. Zwar ist in Art. 2 gesagt, daß das Gebiet vorläufig auf 99 Jahre verpachtet werde, aber die hier scheinbar statuierte Rückgabepflicht wird nahezu illusorisch gemacht durch die Bestimmung des Art. V Abs. 1: „Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren".

Durch diese Klausel ist die Rückgabepflicht leicht zu umgehen. Deutschland braucht z. B. nur im 98. Jahre der Pachtperiode den Wunsch der Rückgabe zu äußern. China ist dann verpflichtet, ihm einen besser geeigneten Platz zu gewähren. Erklärt nun Deutschland, es wolle Kiautschou als geeignetstes Gebiet haben, so muß China diesen Wunsch erfüllen. Ist aber der Vorbehalt des Rückfalls nicht mehr wesentlich, so kann auch der englische Pachtvertrag nicht zur Anwendung kommen. Damit gelangen wir zu der Frage, was dann unter dem Aus-

1) So v. Poser, S. 43.

drucke „pachten“ zu verstehen ist, welchem Rechte er angehört. Die Beantwortung der Frage ergibt sich von selbst. Der Ausdruck stammt aus dem chinesischen Recht. In diesem ist der Ausdruck „pachten“ gleichbedeutend mit „kaufen“. Der Ausländer kann in China nicht Land kaufen, sondern nur Land „auf etwaige Zeiten pachten“, aber begrifflich ist beides dasselbe.

Das chinesische Recht unterscheidet nämlich folgende Arten des Kaufs:

1. den endgültigen Verkauf eines Grundstücks.
2. den Verkauf eines Grundstücks auf Wiederkauf.
3. den Verkauf der Oberfläche oder des Grundes [endgültiger Verkauf oder Verkauf auf Wiederkauf][1]).

Der endgültige Verkauf ist die Übertragung des Eigentums mit allen dinglichen Rechten auf unbegrenzte Zeit, während beim Verkauf auf Wiederkauf nach Ablauf bestimmter Zeit der Verkäufer das Grundstück wieder erwerben kann.

Der technische Ausdruck für den endgültigen Verkauf in den Kaufbriefen ist: „Abtrennung durch Verkauf dergestalt, daß für ewige Zeiten Wiederkauf ausgeschlossen ist“, oder „absolut getrennt und für ewig verkauft“.

Fehlen in dem Kaufbriefe die Worte „endgültig verkauft“, so steht dem Verkäufer das Recht auf Wiederkauf zu.

Die dritte Art des Verkaufes, d. h. des Verkaufes der Oberfläche oder des Grundes, beruht darauf, daß nach chinesischer Theorie das Grundstück in diese beiden Teile, an denen getrenntes Eigentum bestehen kann, zerfällt. Dabei hat aber der Eigentümer der Oberfläche dem Eigentümer des Grundes gegenüber immer ein Recht auf Pacht, d. h. auf Verlangen muß jener ihm den Grund zur Bewirtschaftung überlassen gegen Zahlung eines Pachtzinses und zwar ohne Recht auf Kündigung, solange der Pachtzins regelmäßig eingeht. Wird der Pachtzins nicht gezahlt, so fällt mit dem Zeitpunkte, an welchem die geschuldete Pacht den Wert der Oberfläche erreicht, das Eigentum an ihr dem Eigentümer des Grundes zu. Umgekehrt kann auch der Eigentümer der Oberfläche den Grund hinzuerwerben[2]).

1) Vgl. Franke, S. 53 ff.
2) Vgl. Franke, S. 63.

Der Ursprung dieses Dualismus ist nicht sicher, erklärt sich aber vielleicht aus einem Brauche in der Präfectur Sung kiang fu [zu der Shanghai gehört]. Dort kann der Pächter eines Grundstücks durch Zahlung einer Art Kaution, die neben dem Pachtzins zu entrichten ist, einen Anspruch auf Unkündbarkeit des Vertrages erwerben, solange der Pachtzins regelmäßig eingeht. Nach mehreren Generationen erwirbt dann der Pächter das Recht auf Pacht und wird so Eigentümer der Oberfläche.

Erinnern wir uns nun, daß beim endgültigen Verkaufe des Grundstücks in dem Kaufbriefe die Übertragung bezeichnet wird als eine „Abtrennung durch Verkauf dergestalt, daß für ewige Zeiten Wiedereinlösung ausgeschlossen ist", und erwägen wir, daß die Pacht ein „Verkauf der Oberfläche" ist, so folgt daraus, daß ein begrifflicher Unterschied zwischen der „Verpachtung auf ewige Zeiten" und dem „endgültigen Verkauf der Oberfläche" nicht vorhanden ist. „Der Unterschied zwischen der Abtrennung durch Kauf und durch Pacht ist hier nur noch ein lexikalischer; der Erwerbsmodus ist terminologisch verschieden, das Erworbene ist gleich" [1]).

Die theoretische Unterscheidung zwischen Oberfläche und Grund ist in dem Kiautschou-Vertrage nicht gemacht, sondern hier ist das gesamte Gebiet „verpachtet". Was nun für den Verkauf der Oberfläche gilt, die als „Pacht" bezeichnet wird, kann man zweifelsohne auch für das gesamte Gebiet, die Oberfläche und den Grund, analog anwenden. Man wird also sagen können, daß das Deutsche Reich das Gebiet von Kiautschou durch Kauf erworben hat, wenn auch in dem Vertrage selbst der Ausdruck „pachten" gebraucht ist. Denn „pachten" bedeutet, wie bereits ausgeführt, im chinesischen Rechte dasselbe wie „kaufen" [2]).

---

1) Vgl. Franke, S. 75.

2) Der formelle Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken ist in einigen Fällen schon verwischt. So wird z. B. in zwei Staatsverträgen, in dem portugiesischen v. 1. 12. 1887 Art. XVI und dem russischen v. 12. 2. 1881 Art. XIII von „Kauf" gesprochen. Der erste Vertrag gestattet ausdrücklich „Kauf und Pacht" von Land, im letzteren ist allgemein von „Erwerbung von Land" die Rede. [Vgl. Franke, S. 75].

Bedenken könnten hierbei noch daraus entstehen, daß in dem Kiautschou-Vertrage gesagt ist, das Gebiet werde vorläufig auf 99 Jahre verpachtet, aber nicht, es werde „auf ewige Zeiten" verpachtet. Allein dieser Widerspruch ist nur scheinbar; denn diese Worte sind ohne Bedeutung, da das Deutsche Reich durch Art. V Abs. 1 des Vertrages in die Lage versetzt ist, das Gebiet immer zu behalten.

Wir gelangen also zu dem Ergebnis, daß das Deutsche Reich Kiautschou im Wege des Pacht- d. h. Kaufvertrages erworben hat, daß es an Deutschland abgetreten ist. Dann muß man aber auch sagen, daß die Chinesen durch die Abtretung deutsche Untertanen geworden sind. Dieser Annahme widerspricht, wie schon erwähnt, der Art. III des Vertrages, nach dem China nur die Ausübung seiner Hoheitsrechte dem Deutschen Reiche überlassen hat, nicht aber die Rechte selbst. Über diese Bestimmung des Vertrages kann man sich aber m. E. hinwegsetzen. Sie stellt sich als leere Formel dar, und ist nur in den Vertrag aufgenommen, um gleichsam die Souveränität des abtretenden Staates nicht zu verletzen, vielleicht auch, um nach außen hin den Anschein zu erwecken, als ob China noch die Staatsgewalt über das abgetretene Gebiet zustehe. Vielleicht kann man in den Worten „die chinesische Regierung will während der Pachtdauer keine Hoheitsrechte ausüben", auch einen Verzicht auf die Rechte selbst erblicken.

Art. III ist auch deshalb ohne Bedeutung, weil mit dem Verkaufe von Kiautschou an Deutschland ersteres zu deutschem Gebiete geworden ist, über das China keine Rechte mehr hat. Dieses Ergebnis entspricht allein den tatsächlichen Verhältnissen, da das Deutsche Reich in Kiautschou seine Rechte im eigenen Namen ausübt und es zu deutschem Schutzgebiet erklärt hat.

Demnach haben wir die Chinesen in Kiautschou als deutsche Untertanen zu betrachten. Die Vertretung ihrer Interessen im Auslande steht daher nicht China, sondern dem Deutschen Reiche zu [1]).

---

1) A. M. v. Poser, S. 43.

§ 8.

Die Stammeshäuptlinge.

Die Stellung der Stammeshäuptlinge ist nur dann eine besondere, wenn ihnen durch Verträge gewisse Hoheitsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit, vorbehalten sind. Solche Verträge kommen hauptsächlich in Südwestafrika vor, Verträge von geringerer Bedeutung sind in Kamerun und Togo, sowie auf den Marschall-Inseln geschlossen [1]).

Soweit die Häuptlinge nicht durch Verträge eine Sonderstellung erlangt haben, sind sie gleich den übrigen Eingeborenen Untertanen des Reichs geworden.

Dagegen herrscht über die Stellung der anderen Häuptlinge gegenüber dem Reiche Streit, der auf die verschiedene Auffassung über die Bedeutung der mit ihnen geschlossenen Verträge zurückzuführen ist.

Den Verträgen legen überhaupt keine Bedeutung bei: Adam, Holtzendorff und Heimburger [2]). Die ersten beiden Schriftsteller bezeichnen sie als Scheinverträge, die unverbindlich seien, weil die Häuptlinge sich beim Abschluß der Verträge nicht klar über ihren Inhalt gewesen seien.

Heimburger hält die Verträge, wenn auch nicht stricti juris, so doch bona fide für verbindlich. Diese Ansichten sind zu verwerfen; denn das Reich hat dadurch, daß es mit den Häuptlingen Verträge schloß, ihre Fähigkeit hierzu anerkannt. Auch würde es der Moral widersprechen, solche Verträge für unverbindlich zu erklären, das würde ein doloses Verhalten sein [3]).

Bedeutung und Zweck der Verträge bestehen vielmehr darin, daß sie dem Deutschen Reiche dritten Staaten gegenüber

---

1) Vgl. Hesse, Schutzverträge; für Kamerun und Togo: Weißbuch, Teil I S. 50, 55. Die auf den Marschall-Inseln geschlossenen Verträge sind m. W. ihrem genauen Inhalt nach nicht bekannt gegeben.

2) Adam, Arch.: Bd. VI S. 259; Holtzendorff, Bd. II S. 256; Heimburger, Erwerb, S. 113, 114.

3) Ebenso Laband, II 275, 276 Anm. 2; v. Stengel [1887] S. 96; v. Stengel [1895] S. 348; v. Stengel [1901] S. 96. Martens-Bergbohm, Bd. I S. 182.

Vorrechte sicherten [1]), und außerdem die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen zum Reiche in vielen Beziehungen regelten [2]).

Das Reich erkannte durch sie an, daß es „die Selbstbestimmung der eingeborenen Bevölkerung und ihre, wenn auch noch ursprüngliche politische Organisation achte" [3]). Man kann die Verträge mit v. Stengel als „eine die Besitzergreifung unterstützende Tatsache" [4]) bezeichnen.

In völkerrechtlicher Beziehung aber sind die Verträge ohne Bedeutung, da das Reich nicht durch die Verträge, sondern durch Okkupation auch diese Gebiete erworben hat. Denn ein völkerrechtlicher Vertrag kann nur zwischen zwei Staaten abgeschlossen werden. Staaten sind aber die Stämme der Eingeborenen nicht [5]), weil die Staatsgewalt ihrer Häuptlinge keinen territorialen Charakter hat, sie konnten deshalb keine Rechte übertragen, die sie selbst nicht hatten [6]).

Ist aber die Okkupation alleiniger Erwerbstitel, so stehen die Häuptlinge unter der Staatsgewalt des Reichs, sie sind ihren eigenen Untertanen, den Eingeborenen, gleichzuachten, die auch Untertanen des Reichs geworden sind. Aus ihrem Untertanenverhältnis folgt, daß das Reich ihnen die Rechte,

---

1) Man vergl. z. B. schon den Vertrag der Niederl.-ostindischen Komp. mit Bonga vom 18. 11. 1667 Art. 7: „La Compagnie aura, à l'exclusion de toutes les autres nations européennes susdites, le monopole du libre commerce dans le territoire de Macassar etc. [Bibl. coloniale a. a. O. Bd. I S. 22].

2) Vgl. Salomon S. 241: Il [l'État colonisateur] se procure ainsi un document qui peut lui être utile, soit vis-à-vis d'autres États, soit pour justifier de son action devant l'opinion du monde civilisé," auch Meyer [1888] S. 30.

3) v. Stengel [1895] S. 586.

4) v. Stengel [1892] S. 82.

5) A. M. Joël, S. 195, 196, der die Stämme als Staaten mit unentwickelter politischer Organisation auffaßt, die ihr Gebiet abgetreten haben. Ebenso Pann, S. 17; Bendix, S. 13.

6) Vgl. Salomon, S. 234: „En effet, un traité, ne saurait être conclu qu'entre deux États, et dans notre espèce le cédant n'est pas précisément un État. En outre, c'est là pour nous la raison décisive, le cédant ne saurait transmettre à l'État civilisé cessionaire plus de droits qu'il n'en a.

welche ihnen vertraglich zugesichert sind, wieder entziehen kann [1]), wenn sie sich ihrer Stellung unwürdig zeigen, z. B. durch Verübung von Landesverrat, wie dies in Südwestafrika geschehen ist.

Anderer Ansicht ist Rehm [2]), der sie als „Beamte des Reichs" bezeichnet. Dieser Meinung ist aber nicht beizutreten, da es, wie Adam [3]) zutreffend sagt, eine Beschränkung der Reichssouveränität bedeuten würde, wenn der jedesmalige künftige Häuptling die Anwartschaft auf ein Reichsamt hätte.

Rehm's Ansicht ist nur insoweit richtig, als die Häuptlinge, wenn sie Rechte, z. B. die Gerichtsbarkeit, ausüben, Beamte sind. Daneben stehen sie aber noch im Untertanenverhältnis zum Reich, wie dies z. B. auch bei den preußischen oder deutschen Beamten der Fall ist. Ebenso wie diesen kann auch ihnen der Staat den Beamtencharakter nehmen, weil sie unter seiner Staatsgewalt stehen.

Ähnlich wie Rehm beurteilt Meyer [4]) die Stellung der Häuptlinge. Nach ihm gewähren die Verträge unentziehbare Rechte, die Reichssouveränität ist durch sie beschränkt, die Untertanen der Häuptlinge stehen in einem doppelten Untertanenverhältnis, einmal zum Reiche, zweitens zu den Häuptlingen. Dem ist entgegenzuhalten, daß es dann eine geteilte Souveränität geben müßte, was begrifflich unmöglich ist. Meyer selbst führt seine Ansicht nicht konsequent durch, denn er behauptet [5]), die Schutzgewalt könne sich zur vollen Staatsgewalt entwickeln; das ist aber wieder nur möglich, wenn den Häuptlingen ihre Rechte entzogen werden können.

---

1) Holtzendorff, Bd. II S. 266 Anm. 2; Jordan, S. 42; v. Poser, S. 35.

2) Rehm, a. a. O. Bd. 32 S. 151: „Diese Häuptlinge sind Beamte des Reichs, die ein Recht auf ihr Amt haben, den Grafen und Amtsherzögen der deutschen Rechtsgeschichte vergleichbar".

3) Adam, S. 301, 302. Er meint, den Häuptlingen könnten die Rechte entzogen werden, da die Verträge unverbindlich seien. Sie sind aber nicht unverbindlich, sondern bilden eine die Besitzergreifung unterstützende Tatsache.

4) Meyer [1888] S. 84 ff.; vgl. auch v. Stengel [1895] S. 131.

5) Meyer [1888] S. 108, 109 Anm. 1.

Auch Laband's [1]) Ansicht, der die Häuptlinge als Träger von staatlichen Hoheitsrechten betrachtet, ist nicht zutreffend. Denn ihre Rechte haben nicht territorialen, sondern nur personalen Charakter.

Alle diese Ansichten verkennen die rechtliche Natur der Schutzverträge. Nicht die Verträge, sondern die Okkupation bildet für die Schutzgebiete, in denen Verträge mit den einheimischen Stämmen abgeschlossen sind, den Erwerbstitel. Mit der Okkupation sind alle in ihnen lebenden Eingeborenen, also auch die Häuptlinge, Untertanen des Reiches geworden. Soweit den Häuptlingen eine Sonderstellung eingeräumt ist, handeln sie im Auftrage des Reichs, welches ihnen die Ausübung einiger Rechte übertragen hat. Sie sind demnach staatsrechtlich Untertanen des Reichs und zugleich dessen Beamte.

In völkerrechtlicher Beziehung nehmen sie keine Sonderstellung ein, sie werden durch das Reich vertreten, da die Stämme keine „Staaten" des Völkerrechts und deshalb die Häuptlinge auch keine „Staatsoberhäupter" sind.

---

1) Laband II S. 275, 276.

